



Geschäftszeichen RPKS - 31.3-79 k 016/1-2023/18

Dokument-Nr. 2024/168848

Planfeststellungsbeschluss und Gehobene Erlaubnis für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa

I. Entscheidungen

1. Planfeststellung

Auf Antrag des Wasserverbandes Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen vom 20.01.2022 wird der Plan für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Ausführung folgender Teilmaßnahmen:

- den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Gewässer Losse (Losse km 17,90) zwischen der Bundesstraße B7 im Westen und der Bahntrasse- bzw. der Straßenbahntrasse im Osten in Form eines gesteuerten Trockenbeckens ohne Dauerstau,
- der Errichtung eines ca. 200 m langen Hauptdammes quer zur Talaue,
- die Böschungsvorschüttung auf einer Länge von ca. 550 m entlang der Bahntrasse (Regionalbahn Kassel),
- die Böschungsvorschüttung auf einer Länge von ca. 600 m am Straßendamm der Bundesstraße B7,
- der Errichtung eines Auslassbauwerkes zur Regulierung der Abflüsse,
- Errichtung von Pegelanlagen zur Beckensteuerung,
- Errichtung eines Technikgebäudes zur Aufnahme der Mess-, Steuer- und Regeltechnik,
- Errichtung von Wasser- und luftseitigen Zufahrts- und Unterhaltungswegen.

Der festgestellte Plan umfasst darüber hinaus die Gewässerverlegung der Losse auf einer Strecke von 315 m sowie Profilierung eines gestreckten Bachlaufes auf einer Länge von etwa 100 m im Bereich des Durchlassbauwerkes.

2. Wasserrechtliche Zulassungen

a) Gehobene Erlaubnis

Dem Wasserverband Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen, wird die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt, das Wasser der Losse (Gemarkung Helsa, Flur 24, Flst. 64/1) im Hochwasserfall bis auf die Höhe 289,80 m ü. NHN aufzustauen und beim Abstau des Beckens durch das Auslassbauwerk im Bereich der derzeitigen Grundstücke Gemarkung Helsa, Flur 24, Flurstücke 75/52 und 17 wieder in die Losse abzulassen.

Die gehobene Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa dauerhaft aufgegeben wird.

b) Bauzeitliche Erlaubnisse

Dem Wasserverband Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG für Wasserhaltungen während der Durchführung der Baumaßnahme, die Einleitung von Wasser aus den Wasserhaltungen in das Gewässer und für Umflutungsmaßnahmen erteilt.

3. Andere Behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen sind neben dem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr erforderlich (§ 43 Abs. 1 HWG i.V.m. § 75 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - HVwVfG). Dies trifft insbesondere zu auf:

- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG.
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 2 WHG.
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 22 Abs. 1 HWG.
- Die widerruflichen Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG.
- Die Zulassung gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG.
- Die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.

- Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG in einem Umfang von 0,4495 ha.
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG in einem Umfang von 0,8907 ha.
- Die forstrechtliche Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG in einem Umfang von 2,7255 ha.

4. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.

5. **Entscheidung über im Anhörungsverfahren eingegangene Einwendungen**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden verschiedene Einwendungen vorgebracht. Diese Einwendungen sowie etwaige in den entsprechenden Terminen vorgetragene mündlichen Erläuterungen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, soweit sie entscheidungserheblich und die entsprechenden Anforderungen erforderlich sind, um das Vorhaben in allen betroffenen Belangen rechtmäßig genehmigen zu können.

6. **Enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 71 WHG)**

Zur Durchführung des Planes ist die Enteignung zulässig.

7. **Kostenentscheidung**

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die angefallenen Verwaltungskosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

8. **Unterlagen**

Der festgestellte Plan und die Gehobene Erlaubnis umfassen die folgenden mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen:

- **Antrag**
 - o Antragsschreiben „Planfeststellung / Gehobene Erlaubnis“ vom 20.02.2022
 - o Antragsschreiben „Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 14.07.2023
 - o Antragsschreiben „Sofortige Vollziehung“ vom 16.04.2024
- **Technische Planung**
 - o Anlage 1 Erläuterungsbericht

- Anhang A Grunderwerbsverzeichnis
 - Anhang B Vorläufiger Bauzeitenplan
 - Anlage 2.01 Übersichtslageplan
 - Anlage 2.02 Lageplan Becken
 - Anlage 2.03 Lageplan Hauptdamm
 - Anlage 2.04 Lageplan Leitungsarbeiten
 - Anlage 2.05 Lageplan Bodenschutz und Bodenmanagement
 - Anlage 2.06 Grunderwerbsplan
 - Anlage 3.01 Hauptdamm, Querschnitt Tal
 - Anlage 3.02 Hauptdamm, Querprofile HD 0+690 bis HD 0+750
 - Anlage 3.03 Hauptdamm, Querprofile HD 0+800 bis HD 0+820
 - Anlage 3.04 Hauptdamm, Querprofile HD 0+850 bis HD 0+880
 - Anlage 3.05 Hauptdamm, Querprofile HD 0+900 bis HD 0+930
 - Anlage 3.06 Hauptdamm, Querprofile HD 0+950 bis HD 0+970
 - Anlage 3.07 Hauptdamm, Querprofil HD 0+990
 - Anlage 3.08 Bahndamm, Querprofile B 0+100 bis B 0+200
 - Anlage 3.09 Bahntrasse, Querprofile B 0+300 bis B 0+380
 - Anlage 3.10 Bahntrasse, Querprofile B 0+400 bis B 0+500
 - Anlage 3.11 Bahntrasse, Querprofile B 0+530 bis B 0+570
 - Anlage 3.12 Bahntrasse, Querprofil B 0+600
 - Anlage 3.13 Bundesstraße B7, Querprofile S 0+100 bis S 0+250
 - Anlage 3.14 Bundesstraße B7, Querprofile S 0+200 bis S 0+450
 - Anlage 3.15 Bundesstraße B7, Querprofile S 0+500 bis S 0+590
 - Anlage 3.16 Bundesstraße B7, Querprofil S 0+630
 - Anlage 4.01 Auslassbauwerk, Draufsicht und Ansichten
 - Anlage 4.02 Auslassbauwerk, Längsschnitte LS1 und LS 2
 - Anlage 4.03 Auslassbauwerk, Querschnitte A-A, B-B, C-C und D-D
 - Anlage 4.04 Technikgebäude, Grundriss, Ansichten und Schnitte
 - Anlage 4.05 Steuerpegel Beckenraum
 - Anlage 4.06 Steuerpegel Unterwasser
 - Anlage 4.07 Gewässerverlegung, Übersicht und Regelbauweisen
 - Anlage 5 Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Geotechnische Unterlagen**
- Geotechnisches Gutachten
 - Anlage 1 Lagepläne
 - Anlage 1.1 Übersichtslageplan
 - Anlage 1.2 Lageplan der Aufschlüsse
 - Anlage 1.3 Übersichtslageplan Geologie/Hydrologie
 - Anlage 2 Profilschnitte (1 – 1 bis 9 – 9)
 - Anlage 2.1 Schnitt 1 – 1 Längsschnitt Durchlassbauwerk
 - Anlage 2.2 Schnitt 2 – 2 Längsschnitt Losse
 - Anlage 2.3 Schnitt 3 – 3 Aufstandsfläche Hauptdamm
 - Anlage 2.4 Schnitt 4 – 4 Hauptdamm luftseitiger Dammfuß
 - Anlage 2.5 Schnitt 5 – 5 Talquerschnitt in der Einstaufläche
 - Anlage 2.6 Schnitt 6 – 6 Talquerschnitt in der Einstaufläche

- Anlage 2.7 Schnitt 7 – 7 Schnitt Böschungsfuß B7
- Anlage 2.8 Schnitt 8 – 8 / 9 – 9 Schnitt Achse Bahndamm/Dammfuß
- Anlage 3 Schichtenverzeichnisse
 - Anlage 3.1 Bohrungen
 - Anlage 3.2 Sondierungen
 - Anlage 3.3 Pegelausbaudaten
- Anlage 4 Fotodokumentation
 - Anlage 4.1 Bohrungen
- Anlage 5 Laborversuche
 - Anlage 5.1 Tabellarische Zusammenstellung
 - Anlage 5.2 Körnungslinien
 - Anlage 5.3 Zustandsgrenzen
 - Anlage 5.4 Wasseranalyse
- Anlage 6 Hydraulische Berechnungen
 - Anlage 6.1 Auswertung der Pumpversuche
 - Anlage 6.2 Ergebnisse der hydraulischen Modellierung
- Anlage 7 Standsicherheitsberechnungen
 - Anlage 7.1-7.3 Böschungsbruchberechnungen, östl. Talflanke - Bahn
 - Anlage 7.4-7.5 Böschungsbruchberechnungen, Hauptdamm
 - Anlage 7.6 Böschungsbruchberechnungen, westl. Talflanke – B7

– **Umweltplanung**

- I. Allgemeiner Teil
- II. Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Anlage A-1: Fotodokumentation
 - Anlage A-2: Systematische Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen
 - Anlage A-3: Maßnahmenblätter
 - Anlage A-4: Biotopwertbilanz
- III. Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Anlage A-5: Artenliste Avifauna
 - Anlage A-6: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung
 - Anlage A-7.1: Art für Art Prüfung - Säugetiere
 - Anlage A-7.2: Art für Art Prüfung - Vögel
 - Anlage A-7.3: Art für Art Prüfung - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
 - Anlage A-8: Fledermausgutachten
 - Anlage A-9: Teilflächen aus Ökokonto für Ausgleichsmaßnahme
- IV. Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht
- V. WRRL – Konformitätsprüfung
 - Anlage B-1.1: Übersichtslageplan
 - Anlage B-1.2: Lageplan Baufelder
 - Anlage B-2.1: Standard-Nutzungstypen (Istzustand)
 - Anlage B-2.2: Standard-Nutzungstypen (Sollzustand)
 - Anlage B-3: Faunistische Erfassung
 - Anlage B-4.1: Konfliktplan Pflanzen Tiere Biotope

- Anlage B-4.2: Konfliktplan Fauna
 - Anlage B-4.3: Konfliktplan Boden Wasser
 - Anlage B-5.1: Maßnahmenplan Pflanzen Tiere Biotope
 - Anlage B-5.2: Maßnahmenplan Boden Wasser
- **Bodenkundlicher Fachbeitrag**
- Bodenschutzkonzept
 - Anlage 1: Anlage, Begrünung und Pflege der Bodenmieten
 - Anlage 2: Tabelle mit Ergebnissen Bohrstockkartierung
 - Anlage 3: Maßnahmenblätter
 - Anlage 4: Ausdrucke Berechnungstool Miller et al. 2018
 - Anlage 5: Berechnung Kompensationskosten Ackerumwandlung in Grünland
 - Anlage 6: Kompensation über Ökokonto
 - Karte der Bodenfunktionen (DOP20)
 - Karte der Bodenfunktionen (TopPlusOpen)
 - Karte der Bodentypen/Bodenformen

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Planfeststellung und gehobene Erlaubnis erlöschen, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau der Anlagen begonnen wird.
- 1.2 Die Anlagen sind unter Beachtung der in diesem Planfeststellungsbescheid gemachten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und der in den Planunterlagen enthaltenen Vorgaben sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik herzustellen. Bei der konstruktiven Ausbildung der Bauwerke sind insbesondere die DIN 19700, Teil 10:2004-07; Teil 11:2004-07; Teil 12:2004-07 zu beachten. Eventuell erforderliche Planänderungen sind vorab mit mir und der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. erforderliche ergänzende Genehmigungen oder Zulassungen einzuholen.
- 1.3 Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Gewässerbenutzung, die in den beigefügten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen beschrieben und dargestellt ist. Die in diesem Bescheid gemachten Bedingungen, Auflagen und Hinweise und die in den Planunterlagen enthaltenen Vorgaben sind zu beachten. Änderungen des Benutzungszweckes oder Überschreitungen des Maßes der zugelassenen Benutzung bedürfen einer neuen Erlaubnis. Es können nachträglich Maßnahmen nach § 13 WHG angeordnet werden.
- 1.4 Nach Eintritt der Bestands-/Rechtskraft der Gehobenen Erlaubnis kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen

ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG).

1.5 Der Baubeginn ist den folgenden Stellen anzuzeigen:

- Obere Wasserbehörde, Dezernat 31.3, Regierungspräsidium Kassel
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Obere Naturschutzbehörde, Dezernat 27, Regierungspräsidium Kassel
- Bauaufsicht des Landkreises Kassel

Die Anzeige hat unter Angabe des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Die Mitteilung muss Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Bauleitung sowie der ausführenden Firmen enthalten. Mit der Baubeginnanzeige ist mir der Bauzeitenplan vorzulegen.

Weitere Anzeigepflichten sind, soweit sie hier nicht aufgeführt sind, in den fachbezogenen Nebenbestimmungen genannt. Auf die Beachtung wird explizit hingewiesen.

1.6 Die Fertigstellung der Anlagen ist den folgenden Stellen anzuzeigen:

- Obere Wasserbehörde, Dezernat 31.3, Regierungspräsidium Kassel
- Obere Naturschutzbehörde, Dezernat 27, Regierungspräsidium Kassel
- Bauaufsicht des Landkreises Kassel

1.7 Ein nach Ziff. 3.7 dieser Genehmigung zu erstellender Prüfbericht über die von einem Sachverständigen geprüfte Statik ist mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Die Standsicherheitsnachweise für die Dämme sind entsprechend DIN 19700, durch einen anerkannten Prüferingenieur nach Vorlage der entsprechenden Bodenkennwerte des Dammbaumaterials durchzuführen. Dabei ist insbesondere auch die hydraulische Sicherheit nachzuweisen. Die Nachweise sind mir rechtzeitig vorzulegen.

1.8 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mir die Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen. Die Teile der Ausführungsplanung, die die Bauwerksgründung und den Dammbau oder das Dränsystem betreffen, sind auch dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Zustimmung vorzulegen. Die Geotechnische Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 01.11.2023 (Gz. 89h04-13-1781-23/002) und die darin enthaltenen Vorgaben und Hinweise sind in der Ausführungsplanung zu beachten. Der Vorhabenträger hat die am Bau beteiligten

Firmen über den Planfeststellungsbeschluss zu unterrichten.

- 1.9 Die wasserrechtliche Bauüberwachung und Bauabnahme werden von mir durchgeführt. An der Bauabnahme nach § 12 VOB, Teil B, bitte ich mich zu beteiligen.

Zur wasserrechtlichen Bauabnahme sind vorzulegen:

- Niederschriften über Bauabnahmen und Sonderabnahmen nach § 12 VOB, Teil B
- Bestandspläne (2-fach in Papierform, sowie in elektronischer Form). Bestandspläne sind bei planmäßiger Ausführung mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Ausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und den Antragsteller unterschriftlich anzuerkennen.
- das Protokoll eines auf Normalhöhen-Null (DHHN2016) bezogenen Nivellements, das die Höhen folgender Bauwerksteile enthalten muss:
 - Oberkante / Kronenhöhe des Durchlassbauwerks
 - Oberkante / Kronenhöhe des Dammbauwerks an den Messpunkten (Festpunkte)
 - Lage sowie Höhen relevanter Messstellen im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem (ETRS89_UTM33 / DHHN2016) des Landes Hessen

Bauüberwachung und Bauabnahme sind kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes).

- 1.10 Die Stellen, deren Interessen durch die Ausführung der Baumaßnahme berührt werden, sind vor Baubeginn zu benachrichtigen (z. B. Hessen Mobil, Wasser-, Gas- und Stromversorgungsunternehmen, Telekom).

Die Ausführungsplanung ist vorab auf die Anforderungen an den Leitungsbau mit den betroffenen Ver- und Entsorgern abzustimmen. Der Fischereiberechtigte und ggf. der Fischereipächter an der Losse sind mindestens 10 Tage vor Baubeginn über die vorgesehenen Arbeiten zu unterrichten.

- 1.11 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Bau und Betrieb der Anlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
- 1.12 Bei den Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg oder

der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei einer sofortigen Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

1.13 Sofern bei den Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst (KMRD) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151 / 12-0 unverzüglich zu verständigen.

1.14 Im Anhang A des Erläuterungsberichts (Grunderwerbsverzeichnis) ist die Flurbezeichnung für die Flurstücke 97/1, 97/2 und 143/97 in der Gemarkung Eschenstruth wie folgt berichtigt:

Falsch: Gemarkung Helsa, Flur 23, 97/1, 97/2, 143/97

Richtig: Gemarkung Eschenstruth, Flur 3, 97/1, 97/2, 143/97

2. **Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Gewässerschutz**

- 2.1 Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
- 2.2 Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zum Gewässer bzw. offen gelegten Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.
- 2.3 Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
- 2.4 Während der Bauzeit ist ein jederzeit gesicherter Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
- 2.5 Bei dem geplanten Einbau von Natursteinen ist standortgerechtes Material zu verwenden. Die Klassifizierung der Steine einschließlich der Festlegung bestimmter Mindestanforderungen haben in Analogie zu den Regelungen der aktuellen Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW), Ausgabe 2003, zu erfolgen. In exponierten Wasserwechselbereichen, wie sie beispielsweise bei Riegelsteinen auftreten, sind besondere Anforderungen an die Frost-Tau-Wechselbeständigkeit des verwendeten Materials zu stellen. Die DIN 19657, Punkt 5.1 ff, ist bei der Durchführung der Sicherung unter Verwendung

von Natursteinen und künstlichen Steinen zu beachten.

- 2.6 Die ober- und unterwasserseitigen Anbindungsstellen für den Bereich des Auslassbauwerkes sind im Zuge der Ausführungsplanung darzustellen. Die Sohlen- und Uferbefestigungen (Bereich A bis C, Plan: Anl_4_07_Gewaesserverlegung_Regelbauweise.pdf) sind rechnerisch nachzuweisen, zudem ist die Regelbauweise in den Bereichen der Gewässerverlegung naturnah auszuführen.
- 2.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen, die Gewässersohle sowie die Böschungflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen.
3. **Bautechnische Nebenbestimmungen**
 - 3.1 Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung im Sinne des § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft eingehalten und die vorliegenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise beachtet werden.
 - 3.2 Der Bauleiter wird von mir gemäß Ziffer 3.1 der „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ (vom 26. Dezember 2022, Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1491) besonders verpflichtet. Sofern erforderlich, sind für spezielle Bauteile Sonderfachleute hinzuzuziehen. Die Bauleitung hat die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Tragsicherheitsnachweisen und Gebrauchstauglichkeitsnachweisen, den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten.
 - 3.3 Alle Baumaßnahmen sind vom Bauleiter im Bautagebuch zu protokollieren. Darin aufzunehmen sind insbesondere auch die Ergebnisse der bodenmechanischen Überwachung des Bodeneinbaues. Es ist besonders darauf zu achten, dass alle Bodenmaterialien plangemäß eingebaut werden.
 - 3.4 Die bei der Gründung angetroffenen Bodenverhältnisse sind vom Bauleiter zu protokollieren. Treten Unstimmigkeiten gegenüber den Annahmen der Statik auf oder sind Schwierigkeiten der Bodenbestimmung gegeben, ist ein Geotechniker hinzuzuziehen.
 - 3.5 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung beauftragt werden. Ausführende Firmen sollten eine Zertifizierung für die eingesetzten Materialien und Verfahren besitzen. Die Unternehmer sind für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Sinne des § 58 HBO verantwortlich.
 - 3.6 Der Zugang unberechtigter Dritter zu allen Anlagenteilen während der gesamten Bauphase ist zu verhindern.

- 3.7 Vor Baubeginn sind gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. Anlage 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) die erforderlichen statischen Berechnungen - auch nachträgliche Änderungen der Berechnung - durch einen Sachverständigen für die Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) prüfen zu lassen. In allen anderen Fällen muss der Nachweis gem. § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO von Nachweisberechtigten im Sinne der NBVO erstellt sein.

Der Prüfbericht des Prüfindingenieurs und die geprüfte statische Berechnung bzw. die von einem Nachweisberechtigten aufgestellte Statik sind bei der Bauausführung zu beachten. Eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen ist mir rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

- 3.8 Das bodenmechanische Untersuchungsprogramm ist zur Qualitätssicherung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und mir rechtzeitig vor Bauausführung vorzulegen. Das Dammplandum und die einzelnen Schüttlagen sind durch einen Geotechniker zu beurteilen und zur weiteren Bearbeitung freizugeben. Die vorgesehenen konstruktiven Maßnahmen zur Sicherstellung der Dammstabilität sind auf das tatsächlich zum Einbau kommende Dammbaumaterial abzustimmen. Bei Beginn der Verdichtungsarbeiten hat der Auftragnehmer durch Probeverdichtung nachzuweisen, dass die für das Verdichten vorgeschriebenen Anforderungen mit dem gewählten Arbeitsverfahren erreicht werden.
- 3.9 Bauwerke, wie das Durchlassbauwerk, sind so zu gründen, dass Gesamtsetzungen minimiert und Setzungsunterschiede im Bereich der Dammkrone am Übergang zwischen Dammbauwerk und Durchlassbauwerk minimiert werden. Um die Bildung von horizontalen, offenen Fugen (Klaffenbildung) unter den Aufstandsflächen der Antriebskammern zu vermeiden, ist der unter den Antriebskammern des Durchlassbauwerkes liegende Teil des Dammes bei den Verdichtungsarbeiten besonders zu überwachen. Die Ausbildung der Öffnungen in den Böden der Antriebskammern zur evtl. Verfüllung von Hohlräumen unterhalb der Kammer, die durch unterschiedliche Setzungen entstehen können, ist detailliert in der Ausführungsplanung darzustellen.
- 3.10 Die Nachweise zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit sind gemäß den Vorgaben der DIN 19700-10:2004, DIN 19700-11:2004 sowie dem Merkblatt DWA-M 542 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall nach Vorlage der entsprechenden Bodenkennwerte des Dammbaumaterials durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen des Abschnitts 7 „Sicherheitsnachweise“ der DIN 19700-11:2004 zu berücksichtigen. Der Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen globalen Sicherheiten ist zu führen. Die entsprechenden Nachweise sind durch einen anerkannten Gutachter zu erstellen und mir vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 3.11 Sämtliche durch das Becken führende Rohrleitungen müssen auf ihre Auftriebssicherheit im Einstaufall untersucht werden. Entsprechende Nachweise

sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und dem HLNUG und mir vorzulegen.

- 3.12 Sofern sich gegenüber der Planung Änderungen der Bauwerksabmessungen ergeben oder zusätzliche Sicherungs- bzw. Gründungsmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese meiner vorherigen Zustimmung.
- 3.13 Zur Errichtung des Hauptdammes und der erforderlichen Böschungsschüttungen ist durch den Vorhabenträger im Zuge der Ausschreibung der benötigte Boden in ausreichender Menge und Qualität zu beschaffen. Die Ausschreibungsunterlagen haben die geforderten bodenmechanischen Eigenschaften des Materials gemäß dem Geotechnischen Gutachten „Hochwasserrückhaltebecken Helsa“ des Ingenieurbüros Das Baugrundinstitut Dipl.-Ing. Knierim GmbH, Kassel, vom 31.03.2023 zu spezifizieren. Ebenfalls sind die diesbezüglichen Vorgaben und Hinweise der geotechnischen Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 01.11.2023 (Gz. 89h04-13-1781-23/002) zu beachten.
- 3.14 Die Ausführung der Erdbauarbeiten hat auf Grundlage des o.g. Geotechnischen Gutachtens, unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen DIN 19700:2004-07 zu erfolgen. Der Vorhabenträger hat einen unabhängigen und fachkundigen Sachverständigen für Geotechnik mit der geotechnischen Begleitung der Erdbauarbeiten zu beauftragen. Der Sachverständige hat die Bauausführung im Hinblick auf die im o. g. Gutachten getroffenen Festlegungen zu überwachen und die Einhaltung der Vorgaben zu dokumentieren. Die erzielten Verdichtungsergebnisse sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der wasserrechtlichen Abnahme gegenüber den im Gutachten definierten Sollwerten nachzuweisen. Die Dokumentation der Verdichtungskontrollen ist mir und dem HLNUG vorzulegen.
- 3.15 Die Anforderungen an die Bodenarten/Korngrößenverteilung des Feinsubstrates in der Schicht des Wühltierschutzes ist im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Bodenbaubegleitung in Abstimmung mit dem techn. Planer/Geotechniker abzustimmen. Eine durchgängige durchwurzelbare Bodenschicht – wenngleich mit hohem Steinanteil – und eine vertikale Verbindung des Oberbodens über den Wühltierschutz zum Unterboden ist sicherzustellen.
- 3.16 Zur laufenden messtechnischen Überwachung des Dammbauwerkes während der Bauphase und nach der Inbetriebnahme sind durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro außerhalb des Dammbauwerkes mindestens zwei nach Lage und Höhe unveränderliche Festpunkte anzulegen und zu sichern. Die Festpunkte sind an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem (ETRS89_UTM33 / DHHN2016) des Landes Hessen anzuschließen und dauerhaft zu sichern. Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens sind an jedem Massivbauwerk und im Abstand von 50 m auf der Dammkrone dauerhaft gesicherte Messpunkte zur Erfassung von Setzungen anzubringen.

- 3.17 Die zu erwartenden Setzungen der Dammaufstandsfläche bzw. des Untergrunds sind mit Hilfe von Setzungspegeln (Stangenpegeln) bereits während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beobachten, zu dokumentieren und zu bewerten. Die Lage und Anzahl der Messpunkte ist im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem HLNUG festzulegen.
- 3.18 Die Erdarbeiten in der Talaue der Losse sind grundsätzlich in niederschlagsarmen Zeiten mit niedrigen Grundwasserständen auszuführen.
- Bei der Herrichtung der Dammaufstandsfläche ist Erdbautechnischer Mehraufwand infolge von Vernässung zu vermeiden. Grundsätzlich ist der Erdbau mit bindigen Böden stark witterungsabhängig und kann bei starken Niederschlägen zum Erliegen kommen. Demzufolge sind witterungsabhängige Bauzeitverlängerungen nicht auszuschließen.
- 3.19 Für notwendige Wasserhaltungen während der Bauzeit ist der Genehmigungsbehörde vor der Umsetzung eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen. Die bauzeitliche Wasserführung bzw. die Umleitung der Losse um den Baugrubenbereich des Durchlassbauwerks ist im Zuge der Ausführungsplanung noch planerisch darzustellen (Anbindung, Querschnittgestaltung, hydraulische Leistungsfähigkeit, Sicherungsbauweisen etc.).
- 3.20 Bei der Herstellung von Bohrpfählen ist unter Berücksichtigung der Grundwasserstände grundsätzlich mit Wasserauflast zu bohren. Ferner hat das Ziehen des Bohrwerkzeuges bzw. des Bohrrohres sehr vorsichtig zu erfolgen, um ein Einspülen des umgebenden Bodens und die daraus resultierenden Auflockerungen im Pfahlmantelbereich zu vermeiden. Die Pfahlbohrarbeiten sind durch einen geotechnischen Sachverständigen zu überwachen.
- 3.21 Die Bohrpfahlwand ist für den hydrostatischen wasserseitigen Druck bei Becken-Vollstau Z_v zu bemessen und statisch nachzuweisen.
- 3.22 Für die Verpressanker ist eine Eignungsprüfung gemäß DIN EN 1537 durchzuführen. Zur einwandfreien Herstellung der Verpresskörper muss die Möglichkeit des Nachverpressens gegeben sein. Unabhängig davon ist entsprechend der Norm jeder Verpressanker einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, wobei die Messergebnisse der Abnahmeprüfung zu protokollieren und zur Einsicht vorzuhalten sind.
- 3.23 Für die geplanten und bis zu 12 m hohen Kontrollschächte der Hangdrainage sind die konkrete Erfordernis bzw. der operative Sicherheitsgewinn darzulegen. Zudem ist mindestens eine Alternative zur Kontrollschachtvariante zu prüfen. In der Lösung ist sicherzustellen, dass die Dränageleitung dauerhaft überprüfbar ausgeführt wird und dass die Überprüfung in Anlehnung an die Standards der Kanalinspektion erfolgen kann. Möglicherweise können die Schächte in der Lösung entfallen.

- 3.24 Die Dicke des vorgesehenen böschungsp parallelen Flächenfilters zur Hangdränage des Bahndamms ist mit mindestens 50 cm auszuführen. Für die weitere Ausführungsplanung sind Wasseranalysen durchzuführen und die Gefährdung durch Verockerung/Versinterung ist zu bewerten.
- 3.25 In der weiteren Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die Beständigkeit der Geotextilien auf den Einsatz eines Geovlies verzichtet werden muss. Alternativ sind Flächenfilter gemäß den Filterregeln (BAW-Merkblatt MAK 2013) zu bemessen. Insbesondere sind die Anforderungen an die Durchlässigkeit, Korngrößenverteilung etc. einzuhalten. Der Dichtungsschlitz bei Station B 0+500 ist auf eine Breite von 3 m und eine Mindest-Einbindetiefe in die Bestandsböschung von 1,5 bis 2 m zu dimensionieren.
- 3.26 Die im Rahmen der Planung errichteten Grundwassermessstellen GWM 2.1/GWM 2.2 und GWM 3.1/GWM 3.2 sind während der Bauzeit zu erhalten und zu sichern. An diesen Messstellen sind weiterhin auch während der Bauzeit laufend Messungen durchzuführen. Messstellen in Bauflächen sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Flächen fachgerecht zu verschließen. Erforderlichenfalls sind Ersatzmessstellen zu errichten.

4. **Betrieb, Unterhaltung und Probestau**

- 4.1 Das Betreten des Hochwasserrückhaltebeckens für Unbefugte im Hochwasserfall ist durch eine entsprechende Beschilderung und erforderlichenfalls rechtzeitige Abschränkung der Wege zu verhindern.
- 4.2 Die Bepflanzung im Staubereich ist fachgerecht zu pflegen. Grasschnitt, Mulchmaterial und sonstige Stoffe der Unterhaltung, die abgeschwemmt werden können, dürfen im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens nicht verbleiben bzw. gelagert werden.
- 4.3 Durch den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ändert sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Zur Anpassung der Überschwemmungsgrenzen an diese neuen Erkenntnisse sind mir Daten und Planunterlagen, inklusive einer Bestandsvermessung, digital zu übersenden.
- 4.4 Der Wasserverband Losse hat die an der Anlage erfassten hydrologischen Messdaten (u. a. Abfluss und W_{sp} an Pegeln, Becken-Wasserstand und Niederschlag) für die Landesanwendungen WISKI-Web sowie dem Wasserhaushaltsmodell LARSIM bereitzustellen. Dafür muss die Technik des Hochwasserrückhaltebeckens so ausgerüstet werden, dass die Messdaten mindestens viertelstündlich per Push an eine hierfür geeignete Empfangsstelle (http- oder FTP-Server, LoRaWAN) übertragen werden kann.
- 4.5 Um die hydraulischen Verhältnisse während der Bau- und Betriebsphase zu überwachen, sind entsprechend der DIN 19700-12 Abschnitt 10.1 Grundwassermessstellen (GWM) zu errichten und zu betreiben. Die finale Anzahl

und Lage der GWM ist in Abstimmung mit dem HLNUG und mir in der Ausführungsplanung festzulegen. Die Ausbildung der GWM hat nach den einschlägigen DIN-Normen und Merkblättern anderer technisch wissenschaftlicher Vereinigungen und Fachverbände (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu erfolgen. Insbesondere ist beim Setzen der GWM durch geeignete Abdichtungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine vertikalen Sickerwege entstehen. Zu den GWM sind in Abstimmung mit mir Messstellensteckbriefe zu erstellen. Die Messstellensteckbriefe sind dem Talsperrenbuch beizufügen und regelmäßig fortzuschreiben.

- 4.6 Die sichere und praktikable Bedienung der Verschlussorgane ist in den gewöhnlichen Betriebszuständen als auch im Störfall zu gewährleisten. Die manuelle Betätigung der Verschlussorgane über eine Handpumpe ist so auszulegen, dass ein vollständiger Bedienhub (Öffnen oder Schließen) ohne eine übermäßige körperliche Belastung des Bedienpersonals und unter Sicherstellung einer zügigen Bedienung im Störfall gewährleistet ist. Die Auslegung der Übersetzung der Handpumpe ist entsprechend zu dimensionieren.

Im Falle eines Ausfalls der zentralen Stromversorgung ist die Funktion der Verschlussorgane sowie der Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR-Technik) über ein Notstromaggregat sicherzustellen. Die Umschaltung auf Notstromversorgung hat automatisch zu erfolgen. Die Bedienung der Verschlussorgane, sowohl im Regel- als auch im Störfall, ist in der Betriebsvorschrift detailliert zu beschreiben.

- 4.7 Die MSR-Technik ist gegen Angriffe aus dem Internet (Cyberangriffe) zu schützen. Über die Inbetriebnahme der MSR-Technik, das Ergebnis der Betriebstests und Übergabeprotokolle über den nachgewiesenen, störungsfreien Betrieb bin ich rechtzeitig zu informieren.
- 4.8 Das Hochwasserrückhaltebecken muss zur Betriebsüberwachung mindestens über folgenden Mess- und Kontrolleinrichtungen verfügen: Lattenpegel im Staubereich und am Abflusspegel an gut einsehbarer Stelle, Beckenpegel, Abflusspegel. Die Pegelanlagen sind als redundante, registrierende Messstellen herzustellen und als Bestandteil der MSR-Technik zu vernetzen. Die Details der Ausführung der Pegelanlagen sind unter Vorlage der Ausführungsplanung mit mir abzustimmen.
- 4.9 Zur Beweissicherung und Hochwassersteuerung sollte im Einzugsgebiet oder in direkter Nähe des Einzugsgebietes der Stauanlage an einem repräsentativen Standort ein registrierendes Niederschlagsmessgerät betrieben werden.
- 4.10 Der Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit sämtlicher Einrichtungen des Hochwasserrückhaltebeckens hat durch einen Probestau zu erfolgen. Hierzu ist mir spätestens nach Bauabschluss ein Probestauprogramm vorzulegen. Das Probestauprogramm muss eine vorläufige Betriebsanweisung, ein Mess- und

Kontrollprogramm und einen Vorschlag zu Richtwerten für die Grundwassermessstellen und die Dränabflüsse enthalten.

Über den Probestau ist ein ausführlicher Probestaubericht einschließlich der Angabe über die während des Probestaus erhobenen wasserwirtschaftlichen Messdaten zu fertigen. Es ist eine Aussage darüber zu treffen, ob die Erkenntnisse aus dem Probestau zu einer gegenüber dem Entwurf veränderten Einschätzung der Sicherheit der Stauanlage führen. Die rechnerisch ermittelte Abflusskurve ist im Zuge des Probestaus zu überprüfen und zu kalibrieren. Das Probestauprogramm ist - soweit es die zeitliche Priorisierung und die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zulassen - mit einer möglichst hohen ökologischen Verträglichkeit zu planen. Der Probestau ist in Abstimmung mit mir bei geeigneter Witterung im Zusammenhang mit einem Hochwassereinstau durchzuführen. Der Probestaubericht ist in das Talsperrenbuch mit aufzunehmen. Der geplante Probestau ist den Unterliegern, den Grundstückseigentümern und den Fischereiberechtigten vorher rechtzeitig mitzuteilen.

- 4.11 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass mir rechtzeitig vor Fertigstellung der Anlage das Talsperrenbuch gemäß DIN 19700-11, Abschnitt 11 sowie die Betriebsvorschrift gemäß DIN 19700-12, Abschnitt 9.2 für die Anlage einschließlich der Dienstanweisung für den Stauwärter zur Zustimmung vorgelegt werden. Außerdem sind die Betriebsleitung und der Stauwärter sowie deren ständige Vertretungen schriftlich zu benennen und mir mit Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

In die Betriebsvorschrift ist auch die Steuerung, Überwachung und Unterhaltung der Abflussregelung und der Messvorrichtungen aufzunehmen sowie Aussagen über Maßnahmen bei Überschreiten des Bemessungshochwassers zu machen. Dazu ist ein Hochwassermelde- und Alarmplan zu erstellen. Die Betriebsvorschrift sowie der Alarm- und Einsatzplan sind vor der Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen entsprechend anzupassen. Bei sicherheitsrelevanten Veränderungen ist die Anpassung umgehend vorzunehmen.

- 4.12 Jährlich ist ein Sicherheitsbericht Teil B1 (Bericht des Talsperrenbetreibers) gemäß DVWK-Merkblatt 231/1995 zu erstellen. Dieser jeweils für einen Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April ist durch den Talsperrenbetreiber bis spätestens zum darauffolgenden 1. Juni bei der Aufsichtsbehörde (obere Wasserbehörde) und dem HLNUG vorzulegende Bericht muss eine Stellungnahme zum Sicherheitszustand der Talsperre enthalten. In den Anlagen sind die Aufzeichnungen der Messdaten sowie die Ganglinien der Messwerte beizufügen.
- 4.13 Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind ein Betriebsleiter, dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei ausgebildete Stauwärter einzusetzen. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift. Die Vertretungen müssen fachlich so ausgebildet sein, dass sie die Aufgaben vollständig übernehmen können.

4.14 Es ist sicher zu stellen, dass der Stauwärter und sein Stellvertreter vor der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens für die erforderliche Sachkunde einen Grundkurs für Stauwärter absolvieren. Entsprechende Lehrgänge für das technische Betriebspersonal von Hochwasserrückhaltebeckens werden beispielsweise bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) angeboten. Idealerweise wird die Baumaßnahme durch den zukünftigen Betriebsleiter und Stauwärter begleitet.

5. Grundwasserschutz

5.1 Der Rückbau des stillgelegten Tiefbrunnens ist gemäß dem mit mir im Vorfeld abgesprochenem Rückbaukonzept in Kapitel 5.5 des Erläuterungsberichts durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2 Der Beginn der Rückbauarbeiten ist mir, Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel, zwei Wochen vor Beginn schriftlich per E-Mail (dezernat31-1@rpks.hessen.de) anzuzeigen. Die Rückbaudokumentation ist dem Dezernat 31.1 nach Fertigstellung digital zukommen zu lassen.

5.3 Mit der Ausführung der Spülbohrung dürfen nur Firmen beauftragt werden, die die fachtechnischen Qualifikationen gem. DVGW-Arbeitsblatt GW 321 nachweisen können. Weiterhin sind die einschlägigen Technischen Richtlinien und DIN-Vorschriften (z.B. DIN ATV 18324) für HDD Bohrungen zu beachten.

5.4 Der Beginn der Spülbohrungen ist dem Dezernat 31.1 mind. eine Woche vorher schriftlich per E-Mail (dezernat31-1@rpks.hessen.de) mitzuteilen.

5.5 Am Bohrgerät sind geeignete Maßnahmen (z. B. Verlegen/Aufstellen einer Folie oder Auffangwanne unter das Bohrgerät) vorzusehen, damit evtl. abtropfende Maschinenöle oder Kraftstoffe sicher aufgefangen werden können.

5.6 Bei der Spülbohrung darf nur Wasser eingesetzt werden, das Trinkwasserqualität aufweist. Dabei ist ein möglichst geschlossener Bohrspülungskreislauf sicherzustellen.
Sofern der Einsatz von Spülzusätzen (Suspensionsmittel) erforderlich wird, dürfen diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Hierbei wird insbesondere auf die maßgebenden Bestimmungen im DVGW-Arbeitsblatt W 116 „Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser“ verwiesen.

5.7 Sofern weitere Additive der Bentonit-Suspension zugesetzt werden müssen, so ist die Unschädlichkeit ausreichend vorher dem Dezernat 31.1 beim Regierungspräsidium nachzuweisen.

5.8 Das bei den Bohrarbeiten anfallende Bohrgut sowie die anfallende Bohrspülung ist aufzunehmen, bzw. aus der Start- und Zielgrube abzusaugen und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu

entsorgen.

- 5.9 Bei der Herstellung der noch seitens des HLNUG (Ziffern 2.5.1 und 2.7.2 der Stellungnahme des HLNUG) für erforderlich gehaltenen Grundwassermessstellen (GWM) sind die einschlägigen Regelwerke des DVGW (z.B.: Arbeitsblätter W 116 und W 121) zu beachten.
- 5.10 Bei der Durchführung der Bauarbeiten (z.B. Dammbauarbeiten, Rohrverlegung, Verdämmung Rohrleitungen usw.) dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe verwendet werden, die nicht wassergefährdend sind.

6. Altlasten und Bodenschutz

- 6.1 Die Vorhabenträgerin hat durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S. von DIN 19639 (2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und Bodenschutzkonzept beschriebenen sowie hier ergänzend festgesetzten Maßnahmen zum Bodenschutz im Zuge der Bauausführung eingehalten und umgesetzt werden.
- 6.2 Soweit die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Aufgabenwahrnehmung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).
- 6.3 Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
- 6.4 Neben den im LBP und Bodenschutzkonzept bereits beschriebenen bodenbezogenen Maßnahmen sind im Zuge der Bauausführung insgesamt die fachlichen Grundsätze der DIN 19639 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 (2023-10 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) und DIN 18915 (2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) zu beachten und umzusetzen.
- 6.5 Bodenarbeiten sowie die Nutzung ungeschützter Flächen (z.B. als Fahr-, Lager oder Arbeitsfläche) sind in den relevanten Bereichen nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (max. steif-plastische Konsistenz (ko3) gem. DIN 19639, Tab. 2) oder unter Umsetzung und Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen zulässig. Die Beurteilung der Befahr-/Bearbeitbarkeit hat durch die bodenkundliche Baubegleitung nach Nr. 1 anlassbezogen (z.B. Aufnahme der Bauarbeiten, Niederschlagsperioden während der Bauphase) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verhältnisse vor Ort zu erfolgen. Sie

hat situativ ggf. ergänzende Festlegungen zum Bodenschutz zu treffen (z.B. Schutzmaßnahmen, Einstellung der Bodenarbeiten) und deren Umsetzung zu überwachen.

6.6 Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird ergänzend zum Maßnahmenblatt Bodenschutz V21 wie folgt umrissen:

- Festlegung der aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 24).
- Erstellung bodenschutzrelevanter Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten.
- Teilnahme an für den Bodenschutz relevanten Baubesprechungen.
- Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen).
- Begleitung und Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende.
- Dokumentation und Erfolgsmonitoring.

6.7 Werden im Zuge des Bauablaufs abweichend zu den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Baufeldern zusätzliche bodenrelevante Flächeninanspruchnahmen oder Eingriffe erforderlich, sind diese der Bodenschutzbehörde mit entsprechender Begründung rechtzeitig vorab anzuzeigen.

6.8 Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die betreffenden Baustellenprotokolle sind der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten zu testieren.

6.9 Hinweise:

6.9.1 Soweit die Verwertung oder die Entsorgung anfallenden Bodenmaterials oder Bagger-guts nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 HAItBodSchG bei der zuständigen Fachbehörde Wasser- und Bodenschutz des jeweiligen Landkreises, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

6.9.2 Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAIt-BodSchG sind zu beachten.

6.9.3 Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist seit dem 01.08.2023 die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten und die in §§ 6-8 BBodSchV, neue Fassung, normierten Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien einzuhalten. Im Übrigen sind die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

7. Naturschutz

- 7.1 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Baubeginn schriftlich zu benennen (Eingriffe@rpks.hessen.de). Die ÖBB ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen der Durchführung; ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren. Dazu erstellt sie wöchentliche Berichte, die der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Woche übersendet werden. Die ÖBB hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen; die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die baudurchführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Alle Maßnahmen (insb. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gem. LBP sowie die Einhaltung der hier formulierten Nebenbestimmungen) sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Bauanlauftermin durchzuführen. An diesem Termin haben die Bauleitung, Vertreter der oberen Wasserbehörde als Verfahrensführende Behörde, die ÖBB und die ONB teilzunehmen.
- 7.2 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind wie in den Unterlagen dargestellt, vor Baubeginn einzumessen und optisch deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten. Sickerquellen sind vollumfänglich sensible Bereiche und mit einem festen Bauzaun vom Baufeld abzugrenzen, zusätzlich ist ein Amphibienschutzzaun aufzustellen.
- 7.3 Der Beginn der Fäll-, Rodungsarbeiten und Gehölzrückschnitte ist der Oberen Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Kalenderjahres durchzuführen. Mit den Rodungsarbeiten sind auch Sträucher und Gebüsche zu entfernen. Schnittgut und Reisig sind zu bergen und abzutransportieren.
- 7.4 Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Rodungsflächen und in einem Pufferbereich von 20 m darüber hinaus sämtliche Bäume mit Höhlen und Nistspalten zu erfassen, zu dokumentieren und auf Besatz von Fledermäusen, Vögeln, Säugern sowie anderen überwinternden Tieren zu kontrollieren. Die Dokumentation der Erfassung ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor den Gehölzentnahmen vorzulegen (Eingriffe@rpks.hessen.de).

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind

- innerhalb der Rodungsfläche die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Niststrukturen zu verschließen.
- im Pufferbereich alle Höhlen für die Zeit des Baus zu verschließen. Der Verschluss ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

Beim Fund von besetzten Höhlen und Spalten sind diese zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit der ONB abzustimmen.

7.5 Für den Verlust von fledermausgeeigneten Höhlen und Nistspalten ist ein Ersatz zu schaffen. Dazu sind für jedes entfallene Quartier jeweils 2 Fledermauskästen aufzuhängen, deren Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- Für jedes Spaltenquartier sind 2 Flachkästen,
- für jede Höhle 2 Rundkästen vorzusehen.

Die Kästen sind gruppiert an Bäumen mit einem Alter von mindestens 80 Jahren in Laub- und Mischbeständen zu installieren und abseits stark frequentierter Wege in 3 - 8 m Höhe aufzuhängen. Die Anbringung hat im selben Jahresviertel des Verlustes zu erfolgen. Die Kästen sind über 10 Jahre instand zu halten und über Markierungen zu kennzeichnen. Die Standorte sind einzumessen und der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen (Eingriffe@rpks.hessen.de).

7.6 In den Baufeldern des Hochwasserrückhaltebeckens sind bis zum 01.03. sämtliche Kleinstgewässer (wassergefüllte Fahrspuren, Senken, Suhlen) mit autochthonem Bodenmaterial zu verfüllen. Erst anschließend darf mit der Baufeldeinrichtung begonnen werden.

7.7 In Ergänzung zur Maßnahme V16 ist auf den als Haselmaushabitat relevanten Waldflächen, mit dem Entfernen von Stubben und Abschieben des Oberbodens erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus, d. h. ab dem 15. Mai, zu beginnen. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung ab 15. April von der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

7.8 Durch den Bau des HRB Helsa entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 998.589 Biotopwertpunkten (in den Antragsunterlagen ausgewiesenes Defizit: 846.838 Biotopwertpunkte), was nicht vor Ort kompensiert werden kann. Für den vor Ort nicht zu kompensierenden Eingriff in Natur und Landschaft ist laut Antragsunterlagen der Ausgleich über ein Ökopunktekonto vorgesehen. Bis zum Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde ein Nachweis für die Nutzung eines Ökokontos in Höhe des o.g. Defizites vorzulegen (Eingriffe@rpks.hessen.de).

7.9 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan definierten und in den Karten

dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Tabelle 8, 9, 10 im LBP – Kapitel 5.1) sowie Ausgleichsmaßnahmen sind, wie in den Unterlagen beschrieben, durchzuführen.

- 7.10 Die Betankung sowie das Abstellen der Baufahrzeuge über Nacht sowie an arbeitsfreien Tagen ist ausschließlich auf bereits befestigten Flächen außerhalb des Gewässer- und Auebereichs zulässig.
- 7.11 Bis zum Baubeginn ist der ONB nachzuweisen, dass die Flächen der CEF-Maßnahmen (CEF1, CEF2, CEF3 – Anlage B 5.1) für die jeweiligen Zielarten funktionsfähig sind. Ein Monitoringkonzept ist bis zum Baubeginn mit der ONB abzustimmen. Dieses enthält Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Nachbesserung im Falle von Qualitätsverlusten der CEF-Flächen. Die Ergebnisse des Monitorings sind in den ersten 5 Jahren bis zum Ende eines Monitoringjahres (31.12.) der ONB vorzulegen (Eingriffe@rpk.hessen.de).
- 7.12 Die elektrische Befischung zum Abfangen und Umsetzen der vorkommenden Fischfauna ist vor Baubeginn durchzuführen. Zusätzlich sind Sediment- und Einschwimmsperren einzubringen. Der Beginn und die Beendigung der elektrischen Befischung ist der oberen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen (Eingriffe@rpk.hessen.de).
- Hinweis: Die elektrische Befischung ist genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist mit dem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel vorhandenen Formular bei der Oberen Fischereibehörde zu stellen.
- 7.13 Auf allen beanspruchten Bauflächen, die bisher weder teil- noch vollversiegelt waren und der Lagerung von Bodenaushub dienen oder auf denen mineralisches Material aufgebracht werden sollen, ist ein Geotextil zum Schutz des Bodens aufzubringen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Geotextil zu entfernen und der Ausgangszustand der Flächen wiederherzustellen.
- 7.14 Bei den Baumaßnahmen ist durch die Antragstellerin sicherzustellen, dass die Vorgaben der nachfolgend aufgeführten DIN-Normen umgesetzt werden:
- DIN 18300 - Erdarbeiten
 - DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
 - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
 - DIN 19731 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- 7.15 Für alle geplanten (Grünland-)Einsaaten und Gehölzpflanzungen ist ausschließlich standortgerechtes, gebietsheimisches Saatgut bzw. autochthone Gehölzmaterial zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist der ONB schriftlich per E-Mail (Eingriffe@rpk.hessen.de) vorzulegen. Alternativ zur Verwendung von autochthonen Gehölzen können auch Stecklinge aus den vor Ort gefällten

Gehölzen gewonnen werden.

- 7.16 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist der ONB per E-Mail anzuzeigen (Eingriffe@rpks.hessen.de).
- 7.17 Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB (Eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip heruntergeladen werden.
- 7.18 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Bibermanagementkonzept zu erarbeiten. Die erforderlichen Maßnahmen sind einvernehmlich mit der ONB abzustimmen.
- 7.19 Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Pflegemanagementplan inklusive Risikomanagement für die Wiesenflächen im Staubecken zu erarbeiten. Das Pflegemanagement ist, auch im Hinblick auf die Phänologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, mit der ONB abzustimmen.
- 7.20 Die nacherfassten Daten aus der Avifaunakartierung sind der ONB vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen und in das Maßnahmenkonzept für den Bau des HRB Helsa einzuarbeiten.
- 7.21 Für das HRB Helsa ist ein Probestaukonzept vorzulegen. Das Konzept ist mit einer möglichst hohen ökologischen Verträglichkeit zu planen. Bis zum Baubeginn ist ein Ablaufplan mit der ONB abzustimmen.

8. Forst

- 8.1 Bei der Rodung ist die Maßnahme unter Einsatz angepasster bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren pfleglich umzusetzen und die angrenzenden Waldbestände sind vor Beschädigungen zu schützen. Die Befahrung mit Forstmaschinen und Baufahrzeugen ist beschränkt auf die Rodungsflächen und befestigten Wege.
- 8.2 Die Rodungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Genehmigung durchgeführt wird. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bei der oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Kassel um ein Jahr verlängert werden.
- 8.3 Das Forstamt Hess.-Lichtenau ist vor Beginn der Rodungsarbeiten zu informieren.
- 8.4 Die Ersatzaufforstung auf den zuvor genannten Flächen ist zeitnah, spätestens ein

Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten am HRB Helsa, umzusetzen. Die Ausführung ist nach Abschluss der Arbeiten der Oberen Forstbehörde mitzuteilen.

- 8.5 Der Erfolg der Aufforstung wird frühestens fünf Jahre nach erfolgter Pflanzung in einem Abnahmetermin festgestellt. Die Pflege und Nachbesserung der Ersatzaufforstungsflächen ist bis zur Sicherung der Kultur durchzuführen.
- 8.6 Ein Schutz der Kulturpflanzen vor Wildschäden ist vorzusehen.
- 8.7 Vorhandener Wildschutz auf der Aufforstungsfläche ist nach Sicherung der Forstkultur wieder abzubauen und rechtskonform zu entsorgen.
- 8.8 Hinweis: Bei den Ersatzaufforstungen sind standortgerechte Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Dabei muss das Pflanzgut die Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) an Material für die Verwendung für forstliche Zwecke erfüllen (Forstvermehrungsgutgesetz v. 22. Mai 2002 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziff. 4 HWaldG).

9. Arbeitsschutz

9.1 Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten

- 9.1.1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten (hierzu zählt auch die temporär vorhandene Baustelle) so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV).

9.2 Gefährdungsbeurteilungen

- 9.2.1 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der von den Arbeitnehmern auszuführenden Tätigkeiten nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.
- 9.2.2 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
- 9.2.3 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zum Arbeitsschutz durchgeführt werden müssen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – in

Verbindung mit § 3 ArbStättV).

9.3 Sanitärräume und Pausenräume

9.3.1 Während der Bauphase sind für die dort beschäftigten Arbeitnehmer Toilettenanlagen, Waschräume, Umkleieräume und Pausenräume vorzusehen. Die Ausführung dieser Einrichtungen wird unter Ziffer 5.2 im Anhang zur ArbStättV bestimmt. Einzelheiten zur Ausführung dieser Einrichtungen sind den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) zu entnehmen („Sanitärräume“ – ASR A4.1 unter Ziffer 8 und „Pausen- und Bereitschaftsräume“ – ASR A4.2 unter Ziffer 7).

9.4 Gefahrstoffe

9.4.1 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe (z.B. Benzin, Diesel), auch während der Bauphase, so aufbewahrt oder gelagert werden, dass sie weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden.

9.4.2 Er hat dabei wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Insbesondere dürfen Gefahrstoffe nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Sie dürfen nur übersichtlich geordnet aufbewahrt werden.

9.4.3 Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung muss eine Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.

9.4.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behälter, die noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sicher gehandhabt, vom Arbeitsplatz entfernt und sachgerecht gelagert oder entsorgt werden.

9.4.5 Hinweis: Einzelheiten zur sicheren Aufbewahrungen (z.B. Mengenbeschränkungen, Zusammenlagerungsverbote) von Gefahrstoffe sind den Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) zu entnehmen. Insbesondere wird auf die TRGS 510 („Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“) hingewiesen.

9.5 Maßnahmen zur Notfallhilfe bei Alleinarbeit

9.5.1 Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer die z.B. für Reinigungs- oder Wartungsarbeiten allein am Hochwasserrückhaltebecken tätig werden, im Notfall Hilfe herbeiholen können bzw. die Rettungskette aktiviert wird. In einer speziellen Gefährdungsbeurteilung sind diese Tätigkeiten festzulegen und geeignete Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Außerdem sind die Tätigkeiten festzulegen, die nicht in Alleinarbeit ausgeführt werden dürfen.

9.5.2 Hinweis: Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber durch

eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt. In der DGUV Vorschrift 1 § 8 Abs. 2 wird konkretisiert, dass der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische und organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen hat, wenn eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine durchgeführt wird.

9.6 Maßnahmen zum Schutz vor Ertrinken

9.6.1 Am Hochwasserrückhaltebecken besteht an vielen Stellen die Gefahr des Ertrinkens. Die Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V 21 (§ 9) geht davon aus, dass bei Arbeiten an Becken mit einer Wassertiefe ab 1,35 m Ertrinkungsgefahr besteht.

9.6.2 Auch diese mögliche Gefährdung der Arbeitnehmer ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen sind ggf. zu ergreifen (§5 Arbeitsschutzgesetz). Dabei sind grundsätzlich 2 verschiedene Gefahrenlagen zu berücksichtigen:

- den Sturz eines Beschäftigten in ein Becken o. Ä., wobei man sich zumindest kurzzeitig schwimmend über Wasser halten bzw. retten muss,
- den Sturz eines möglicherweise reaktionsunfähigen Unfallopfers.

9.6.3 Hinweis: Nur im ersten Fall kann die Angabe einer Wassertiefe als Grenzwert einer Gefährdung sinnvoll sein. Daher sollte vor Ort festgelegt werden, in welchen Arbeitssituationen welche Schutzmaßnahmen gegen Ertrinken zu ergreifen bzw. eingehalten werden müssen. Es sollten zunächst technisch-bauliche bzw. organisatorische Maßnahmen und erst danach persönliche Schutzmaßnahmen in Form von PSA ergriffen werden. Dabei rangieren Maßnahmen gegen Absturz (der Einsatz von Halte- bzw. Rettungsgeschirren) vor dem Einsatz von Auftriebsmitteln wie Rettungskragen oder –westen.

9.7 Baustellenvorankündigung und Sicherheits- und Gesundheitsplan

9.7.1 Bauvorhaben mit mehr als 30 Arbeitstagen bei gleichzeitiger Beschäftigung von 20 Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen sind nach § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52) zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

9.7.2 Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Einrichtung der Baustelle gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV für anzeigepflichtige Baustellen gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV oder für Baustellen mit gefährlichen Arbeiten nach Anhang

2 BaustellV (z.B. bei mehr als 7 m Absturzhöhe), wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, zu erstellen.

10. Bauaufsicht Landkreis Kassel

10.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mind. eine Woche vorher unter Verwendung der Baubeginnanzeige schriftlich mitzuteilen.

Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind

- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnanzeige mit zu unterschreiben,
- das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

10.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO vorzulegen:

- Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile. Die Vorlage des Nachweises kann bis zu einer Dateigröße von max. 10MB auch per E-Mail in max. 1-2 Dateien erfolgen.
- Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 (5) Satz 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO).

Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO zutreffen, muss- der Nachweis von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 (5) Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- Nachweis des Wärmeschutzes

Der Nachweis muss von einem Nachweisberechtigten für Wärmeschutz gem. § 4 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) erstellt worden sein. Die Vorlage des Nachweises kann bis zu einer Dateigröße von max. 10MB auch per Email erfolgen.

10.3 Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hess. Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) bescheinigt sein.

10.4 Die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks 2 Wochen vorher vorzulegen.

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen einzureichen.

10.5 Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks 2 Wochen vorher anzuzeigen.

10.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 (2) HBO vorzulegen:

- Bauleitererklärung (siehe auch beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO genannten Kriterien.
- Erfüllungserklärung nach § 92 (1) Gebäudeenergiegesetz (GEG) für Neubauten, dass die Anforderungen des GEG eingehalten werden.
- Bescheinigung des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz, dass die Bauausführung mit dem vor Baubeginn vorgelegten Nachweis des Wärmeschutzes nach § 68 (5) HBO übereinstimmt.

10.7 Hinweis: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 (3) Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

11. **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest (AdB)**

11.1 Im Bereich der L 3460 (ehem. B 7) liegen sowohl Entwässerungseinrichtungen der A 44 (in der Zuständigkeit der AdB) als auch der L 3460 (in der Zuständigkeit von Hessen Mobil). Das im Bereich der L 3460 vorhandene Regenrückhalte- und -klärbecken (RRB 4) ist Bestandteil der Entwässerungseinrichtungen der A 44 und liegt somit in der Zuständigkeit der AdB.

11.2 Es ist sicherzustellen, dass durch den Bau und Betrieb des HRBs die Standsicherheiten der L 3460 (ehem. B 7) und der A 44 mit den zugehörigen Böschungen, des zwischen der A 44 und der L 3460 errichteten Lärmschutzwalls (Steilwall) sowie aller betrieblichen und baulichen Anlagen der A 44 und der L 3460 gewährleistet werden und an diesen Anlagen keine Schäden auftreten, die auf den Bau, die Wartung und/oder den Betrieb des HRBs Helsa / Losse zurückzuführen sind.

- 11.3 Größere Setzungen, die zur Undichtigkeit des RRBs 4 der A 44 führen können, sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Für unvermeidbare Setzungsschäden trägt der Wasserverband Losse die Kosten für Planung und Durchführung der notwendigen Sanierungsarbeiten, einschließlich der Kosten für Planung, Einrichtung, Vorhaltung und Abbau der notwendigen bauzeitlichen Verkehrsführungen.
- 11.4 Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Stauwasser in den Tunnel Helsa gelangen kann. Auch ist eine Überflutung der L 3460 mit den dort befindlichen Entwässerungseinrichtungen der A 44 nicht zulässig. Dies gilt auch für das RRB 4 der A 44.
- 11.5 Die bereichsweise durch den geplanten HRB-Damm überbaute Umzäunung des RRBs 4 ist aufzunehmen und an die neue Geländesituation anzupassen. Die Kosten für Planung und Herstellung trägt der Wasserverband Losse.
- 11.6 Während des Baus und Betriebs des HRBs Helsa / Losse ist sicherzustellen, dass alle im Bereich der L 3460 und des geplanten HRBs Helsa / Losse befindlichen Entwässerungseinrichtungen der A 44 und L 3460 sowie deren Einleitstellen funktionsfähig und zugänglich bleiben. Die Erreichbarkeit für Wartungszwecke muss weiterhin zu jeder Zeit gegeben sein. Hierzu ist u. a. ein Schlüssel der vor der Zufahrt zum Stauraum geplanten Schranke an die zuständige Autobahnmeisterei zu übergeben.
- 11.7 Die Antragsunterlagen sehen auch Anpassungen einiger Entwässerungseinrichtungen der A 44 im Bereich östlich der L 3460 vor. Die Kosten für die Planung inkl. der notwendigen statischen Nachweise und die Ausführung dieser Anpassungsarbeiten sind von dem Wasserverband Losse als Verursacher zu tragen.
- 11.8 Die innerhalb des geplanten HRBs Helsa / Losse bis unter die L 3460 (ehem. B 7) reichenden Teile der Entwässerungseinrichtungen sind nicht für den Fall des Überstauens durch das geplante HRB bemessen und konstruiert. Deshalb sind diese Entwässerungseinrichtungen dergestalt anzupassen, dass ein Eintrag von groben Stoffen (z. B. Geröll, Äste, Treibgut) in die Entwässerungseinrichtungen im Falle des Einstaus des HRBs Helsa / Losse verhindert wird. Zudem ist der Einbindungsbereich der Bauwerke in die Böschung der L 3460 dergestalt auszubilden (z. B. durch eine geeignete Befestigung mit Wasserbaupflaster, Asphalt, etc.), dass im Falle des Überstauens keine Erosion auftritt und die Bauwerke keinen Schaden nehmen. Die Ausführungsplanung der Anpassungsarbeiten der Entwässerungsanlagen ist mit der AdB frühzeitig abzustimmen. Weiterhin ist die AdB frühzeitig (mind. 2 Wochen) vor Baubeginn über die Anpassungsarbeiten zu unterrichten. Nach Ende der Bauarbeiten sind die geänderten Bestandspläne der Entwässerungseinrichtungen an die AdB zu übergeben. Die Kosten für die Planung inkl. der notwendigen statischen Nachweise und die Ausführung dieser Anpassungsarbeiten sind von dem Wasserverband Losse als Verursacher zu tragen.

11.9 Hinweise der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen

- 11.9.1 Aufgrund der Lage innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB A44, sind die Vorgaben des § 9 FStrG zur Einschränkung von Hochbauten innerhalb o.g. Zone einzuhalten. Die für das o.g. Plangebiet entlang der BAB A44 zur Verfügung zu stellende Fläche muss bei Bedarf (z.B. Ausbau BAB A44) frei geräumt bzw. wieder zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A44 darf durch das o.g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.
- 11.9.2 Die Erschließung des Hochwasserrückhaltebeckens hat ausschließlich über bestehende Wirtschaftswege und die ehemalige B7 zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung bestehender Betriebsanschlüsse bzw. die Einrichtung zusätzlicher Anschlüsse auf der BAB A44 keinesfalls zum Zweck des Baus und Betriebs o.g. Anlage genehmigt wird.
- 11.9.3 Blendwirkungen und Lichtimmissionen durch Außenbeleuchtung gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der BAB A44 müssen ausgeschlossen werden.
- 11.9.4 Werbung in jeglicher Form wird an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht zugelassen.

12. Hessen Mobil

- 12.1 Die Entwässerungsanlagen der B7 sind zu sichern, damit diese auch im Hochwasserfall funktionstüchtig sind. Ein Rückstau auf die Bundesstraße ist auszuschließen.
- 12.2 Der Straßendamm ist standsicher zu gestalten. Dammrutsch und eine Durchfeuchtung sind grundsätzlich zu verhindern.
- 12.3 Die Zufahrten für den zukünftigen Betrieb des Hochwasserschutzbeckens sind verkehrsgerecht über die bestehenden Wirtschaftswege an die B7 anzuschließen. Mit der Ausführungsplanung dafür sind entsprechende Schleppkurvennachweise zu erbringen und die Sichtfelder nachzuweisen. Die geplante Mauer ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- 12.4 Für bauzeitliche Zufahrten ist eine entsprechende Erlaubnis bei Hessen Mobil zu beantragen.
- 12.5 Es sind Schrankenanlagen in der Bauverbotszone geplant. Diese sind so auszubilden, dass das Bemessungsfahrzeug sich dort vollständig aufstellen kann, ohne in den Verkehrsraum der Bundesstraße hineinzuragen. Fremdfahrzeuge, die dort nicht Einfahren dürfen, müssen eine Wendemöglichkeit haben, damit diese nicht rückwärts auf die Bundesstraße auffahren. Dies ist entsprechend in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- 12.6 Die Baustellenzufahrt soll aus Richtung Eschenstruth erfolgen. Die Ausfahrt in

Richtung Helsa. Eine entsprechende Gestattung für temporären Baustellenverkehr ist zu gegebener Zeit im Vorfeld formlos bei Hessen Mobil zu beantragen.

- 12.7 Der zuständigen Straßenmeisterei ist ein Betretungs- und Befahrungsrecht einzuräumen, damit der Straßendamm bei Bedarf geprüft werden kann. Die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten sind zur Verfügung zu stellen.
- 12.8 Die Zuständigkeiten für Veränderungen, Er- und die Unterhaltung des Straßendamms sind zu gegebener Zeit zu regeln. Die Kosten trägt der Vorhabenträger. Es ist sicherzustellen, dass ein Ansprechpartner benannt wird.
- 12.9 In der Ausführungsplanung ist der Abstand der Mauer zum Fahrbahnrand der Bundesstraße anzugeben. Hier wird auf den Bewegungs- und Sicherheitsraum gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) verwiesen. Hinsichtlich der Gründung werden Aussagen benötigt. Ein Schnitt ist beizufügen, der auch die Fahrbahn der Bundesstraße beinhaltet.
- 12.10 Mauern müssen grundsätzlich standsicher errichtet werden. Durch mögliche Gründungsarbeiten dürfte die Standsicherheit der Straße nicht gefährdet werden. Wir weisen darauf hin, dass für Mauern ab einer bestimmten Höhe Bauwerkprüfungen durch einen sachkundigen Ingenieur nach DIN 1076 alle 6 Jahre (Hauptprüfung) bzw. alle 3 Jahre (Zwischenprüfung) durch Sie veranlasst und auf Ihre Kosten durchgeführt werden müssten. In der Ausführungsplanung ist anzugeben, ob die Mauer unter die DIN 1076 fällt.
- 12.11 Die Mauer ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, sodass dort keine Fremdnutzung durch z.B. Werbeanlagen stattfindet.
- 12.12 Für die Verlegung von Leitungen auf dem Straßengrundstück sind Nutzungsverträge abzuschließen, dieser ist im Vorfeld bei Hessen Mobil zu beantragen. Dort können Festsetzungen getroffen werden, die von der Planung des Vorhabenträger abweichen. Für Telekommunikationsleitungen muss ein Bescheid gemäß TKG erstellt werden. Das Telekommunikationsunternehmen hat bei Hessen Mobil einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- 12.13 Durch die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens ist den Verpflichtungen des Straßenbaulasträgers aus den Straßengesetzen Rechnung zu tragen. Diese beinhalten im Wesentlichen den Bau, die Verkehrssicherungspflicht, die Er- und Unterhaltung. Diese müssen weiterhin möglich sein. Hierzu sind entsprechende Aussagen vorzubringen.

13. **Fernstraßen-Bundesamt**

- 13.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 44 nicht beeinträchtigt werden.
- 13.2 Alle Lichtquellen, auch in der Bauphase, sind so abzuschirmen, dass eine

Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nichterfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

- 13.3 Die Anfahrt zur bundeseigenen kritische Netzinfrastruktur muss jederzeit möglich sein.
- 13.4 Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
- 13.5 Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das Nachgeordnete Netz erfolgen, eine direkte Zuwegung zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
- 13.6 Regen- und Schmutzwasser dürfen zu keinem Zeitpunkt auf die BAB abgeleitet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die dies auch bei Überflutungen/Hochwasser gewährleisten.
- 13.7 Durch die Baumaßnahme darf die Standsicherheit des Straßenkörpers nicht gefährdet sein.
- 13.8 Die Bundesrepublik Deutschland –vertreten durch das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- 13.9 Hinweis: Sofern Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen.

14. **Abfallwirtschaft**

- 14.1 Soweit gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Zuge der Maßnahmenumsetzung anfallen, sind diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Bei einer Beauftragung von Dritten ist der Abfallerzeuger verantwortlich für die Erfüllung der Grundpflichten nach §§ 6 ff. KrWG, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

15. **Hinweise**

Hinweise sind den Trägern öffentlicher Belange fachgebietsbezogen zugeordnet und werden nicht gesammelt in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführt.

III. Begründung

Vorhaben

Der Wasserverband Losse, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen beabsichtigt den Hochwasserschutz für die Gemeinden Helsa und Kaufungen im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes im Tal der Losse zu verbessern. Ein Baustein des Hochwasserschutzkonzeptes sieht u.a. die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) oberhalb der Ortslage von Helsa, östlich der Leipziger Straße (B7) vor. Das HRB soll das Gewässer Losse im Hochwasserfall entlasten.

Das Hochwasserrückhaltebecken ist als gesteuertes Becken mit einem Rückhaltevolumen von ca. 655.000 m³ geplant. Die Einstaufläche bei voll eingestautem Becken erstreckt sich vom Hauptdamm im Bereich des bestehenden Regenklärbeckens bis ca. 800 m nach Süden.

Das Hochwasserrückhaltebecken besteht aus dem Absperrbauwerk (Damm), einem Auslassbauwerk zur Regulierung des Durchflusses und Seitendämmen bzw. Hangvorschüttungen im Bereich der Talflanken entlang der Bundesstraße im Westen sowie entlang der Bahntrasse der Regionalbahn Kassel im Osten. Der Hauptdamm mit einer Länge von ca. 200 m wird als Erddamm mit Böschungsneigungen von 1:2,5, einer Kronenbreite von 5 m und einer Höhe von ca. 11,5 m über der Talsohle bzw. bis zu 14 m über der Gewässersohle hergestellt.

Im Bereich des geplanten Durchlassbauwerks wird die Losse auf kurzer Strecke aus dem bisherigen Gewässerbett verlegt. Zur Gewährleistung der terrestrischen sowie aquatischen Durchgängigkeit soll das Grundablassbauwerk als offenes Bauwerk ausgeführt werden.

Das nach DIN 19700 als „großes Hochwasserrückhaltebecken“ klassifizierte HRB Helsa ist so bemessen, dass die Standsicherheit mindestens bis zu einem extremen Hochwasserereignis mit einer Auftretenswahrscheinlichkeit von einmal in 10.000 Jahren (BHQ2) gewährleistet ist.

Verfahren

Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar. Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung.

Der Wasserverband Losse beantragt daher mit Schreiben vom 20.01.2022 die erforderliche Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und damit verbunden die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG das Wasser der Losse (Gemarkung Helsa, Flur 24, Flst. 64/1) im Hochwasserfall bis auf die Höhe 289,80 m ü. NHN aufzustauen und beim Abstau des Beckens durch das Auslassbauwerk im Bereich der derzeitigen

Grundstücke Gemarkung Helsa, Flur 24, Flurstücke 75/52 und 17 wieder in die Losse abzulassen.

Ebenfalls wurde mit Schreiben vom 14.07.2023 für dieses Vorhaben der Entfall der allgemeinen Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Auf Antrag des Vorhabensträgers wurde daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Bereits vor Beantragung des Planfeststellungsverfahrens wurde durch den Wasserverband Losse eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Abs. 3 HVwVfG durchgeführt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasste die folgenden Maßnahmen:

- Veröffentlichungen in der Presse: HNA – Ausgaben vom 10.11.2018, 20.12.2019 und 23.12.2022
- Video – Konferenz mit den politischen Gremien der Mitgliedsgemeinden am 08.03.2022
- Dokumentation auf der Internetseite des Wasserverbandes Losse
- Bürger – Information zum Bau des HRB Helsa am 07.12.2022
- Gespräche mit allen betroffenen Grundstückseigentümern

Die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Antragsstellung wurden in der Planungsphase seit 2019 vom Antragsteller mit dem Regierungspräsidium Kassel abgestimmt.

Nach Antragsingang wurde durch das Regierungspräsidium Kassel eine Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durchgeführt. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- RP Kassel, Dezernat 21 (Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung)
- RP Kassel, Dezernat 24 (Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege)
- RP Kassel, Dezernat 25 (Landwirtschaft, Fischerei)
- RP Kassel, Dezernat 26 (Forsten, Jagd)
- RP Kassel, Dezernat 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten)

- RP Kassel, Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Kassel, Dezernat 31.2 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Kassel, Dezernat 32.1 (Abfallwirtschaft)
- RP Kassel, Dezernat 33.1 (Immissions- und Strahlenschutz)
- RP Kassel, Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe)
- RP Kassel, Dezernat 34 (Bergaufsicht)
- RP Kassel, Dezernat 52 (Arbeitsschutz)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Hessische Landesbahn GmbH / HLB Hessenbahn GmbH
- Hessen Mobil
- Autobahn GmbH
- Kreisausschuss Landkreis Kassel, Bauaufsicht
- Kreisausschuss Landkreis Kassel, FB Wasser-/Bodenschutz

Der aus der Vollständigkeitsprüfung ermittelte Nachforderungsbedarf wurde dem Wasserverband Losse mit Schreiben vom 08.08.2022 mitgeteilt.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Folgende Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme zum Vorhaben ab:

- RP Kassel, Dezernat 21 (Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung)
- RP Kassel, Dezernat 24 (Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege)
- RP Kassel, Dezernat 25 (Landwirtschaft, Fischerei)
- RP Kassel, Dezernat 26 (Forsten, Jagd)
- RP Kassel, Dezernat 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten)

- RP Kassel, Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Kassel, Dezernat 31.2 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Kassel, Dezernat 32.1 (Abfallwirtschaft)
- RP Kassel, Dezernat 33.1 (Immissions- und Strahlenschutz)
- RP Kassel, Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe)
- RP Kassel, Dezernat 52 (Arbeitsschutz)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
- Regionalbahn Kassel GmbH
- Hessen Mobil
- Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Kassel
- Fernstraßen-Bundesamt
- Kreisausschuss Landkreis Kassel, Bauaufsicht
- Kreisausschuss Landkreis Kassel, FB Wasser-/Bodenschutz
- Gemeinde Helsa
- Gemeinde Kaufungen

Das Vorhaben wurde nach § 70 WHG in Verbindung mit §§ 18 ff. UVPG, § 73 Abs. 3 HVwVfG, die gehobene Erlaubnis auch in Verbindung mit §§ 15, 11 Abs. 2 WHG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 03.08.2023 bis 04.09.2023 in den Gemeinden Helsa und Kaufungen zur allgemeinen Einsicht aus. Die öffentliche Auslegung wurde in diesem Zeitraum durch die Bereitstellung der Antragsunterlagen auf der frei zugänglichen Internetseite des Wasserverbandes Losse ergänzt.

Innerhalb der Zeit vom 03.08.2023 bis 03.10.2023 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG, §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 2 UVPG).

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und der Antragsinhalt auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen, im zentralen UVP-Portal des Landes Hessen unter www.uvp-verbund.de und im Beteiligungsportal des Landes Hessen unter www.beteiligungsportal.hessen.de (Rubrik „Beteiligungen“) veröffentlicht (§ 27a HVwVfG).

Nach der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist zehn Einwendungen vorgebracht.

Nach § 73 Abs. 6 HVwVfG i. V. m. § 43 HWG sind rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Einwendern zu erörtern. Mit Schreiben vom 16.11.2023 wurden der Träger des Vorhabens, die Behörden und die Einwender zur Durchführung eines Erörterungstermins eingeladen. Der Erörterungstermin fand am 11.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Helsa statt.

Mit Schreiben vom 17.01.2024 wurden die anerkannten Umwelt-Naturschutzvereinigung ebenfalls nach § 73 Abs. 4 HVwVfG und § 18 Abs. 1 UVP i. V. m. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG am Verfahren beteiligt. Folgende anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind am Verfahren beteiligt worden:

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Hessen e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V.
- Verband Hessischer Fischer e.V.
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.
- VCD-Landesverband Hessen e.V.

Der Verband Hessischer Fischer e.V. und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) gaben eine Stellungnahme zum Vorhaben ab.

Der Verband Hessischer Fischer e.V. machte keine Einwände gegen das Vorhaben geltend. Die HGON gab in der Stellungnahme Einwände gegen das Vorhaben bekannt. Zur Erläuterung der Stellungnahme fand am 11.04.2024 im Regierungspräsidium Kassel ein Gesprächstermin mit Vertretern der HGON statt.

Entscheidung

Die Planfeststellung erfolgt auf Grundlage der §§ 68 Abs. 1 und 70 WHG.

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG und § 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG.

Die gehobene Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 15 WHG.

Meine Zuständigkeit zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 4 e, cc der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn nach Nr. 1 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und nach Nr. 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Unter anderem liegt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dann vor, wenn es durch das geplante Vorhaben zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter kommt. Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet und bewertet. Dabei kam die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hat.

Der Plan war mit den Nebenbestimmungen gemäß II. festzustellen, da gesetzliche Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht bestehen, das Planvorhaben gerechtfertigt ist und weil der Plan auch das Ergebnis gerechter Abwägung der von dem Planvorhaben betroffenen Belange ist. Das Planvorhaben ist gerechtfertigt, denn es ist zweckmäßig und vernünftigerweise geboten. Dazu ist die Durchführung des Planvorhabens auch ein geeignetes Mittel. Die Planung beachtet das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs.

Alle Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Entscheidung und bei der Interessenabwägung gewürdigt.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind die Grundsätze des Gewässerausbaus zu berücksichtigen. Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Der Bau des HRB entspricht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, den Grundsätzen des Gewässerausbaus.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die in Art. 4 WRRL-normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für oberirdische Gewässer aus § 27 WHG ergeben.

Die Planfeststellung wird im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) und gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG im Einvernehmen erteilt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Entscheidungen über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG).

Die Gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG; § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gilt entsprechend) und wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ebenfalls Einwendungen gegen die gehobene Erlaubnis erheben. Alle Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Entscheidung und bei der Interessenabwägung gewürdigt.

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis liegt im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Lossetal.

Dem Antrag auf Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG konnte unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf Dritte im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 Abs. 1 WHG entsprochen werden, da sich im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Erlaubnisansatzes keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG für die vorgesehene Gewässerbenutzung ergeben haben.

Gemäß § 16 Abs. 1 WHG kann mit Bestandskraft der Gehobenen Erlaubnis auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben wäre nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach Anlage 1 ist der geplante Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa mit einem Beckenvolumen von rd. 655.000 m³ in die Vorhabenkategorie „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“ (Nr. 13.6.2) einzuordnen.

Aufgrund der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in den naturschutzfachlich bedeutsamen Talraum der Losse hat der Wasserverband Losse mit Schreiben vom 14. Juli 2023 den Entfall der allgemeinen Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird aufgrund der verbundenen Eingriffe des Vorhabens als zweckmäßig erachtet.

Auf Antrag des Vorhabensträgers wurde daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach § 16 Abs. 1 UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Der UVP-Bericht mit allen nach § 16 UVPG und unter Berücksichtigung der Anlage 4 des UVPG erforderlichen Angaben wurde durch ein qualifiziertes Fachbüro erstellt und zusammen mit den Antragunterlagen für die Planfeststellung und gehobene Erlaubnis vorgelegt.

Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften wurden entsprechend § 17 UVPG über das Vorhaben unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG beteiligt und im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte nach § 19 und 20 UVPG.

Das Vorhaben wurde nach §§ 18 ff. UVPG und § 73 HVwVfG, öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und der UVP-Bericht lagen in der Zeit vom 03.08.2023 bis 04.09.2023 in den Gemeinden Helsa und Kaufungen zur allgemeinen Einsicht aus. Zeitgleich wurden die Bekanntmachung, der Antrag und UVP-Bericht auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel www.rpkassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen, im zentralen UVP-Portal des Landes Hessen unter www.uvp-verbund.de und im Beteiligungsportal des Landes Hessen unter www.beteiligungsportal.hessen.de veröffentlicht (§ 27a

HVwVfG, § 20 UVPG).

Innerhalb der Zeit vom 03.08.2023 bis 03.10.2023 konnte die betroffene Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben (§ 73 Abs. 4 HVwVfG, §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 2 UVPG).

Mit Schreiben vom 17.01.2024 wurden die anerkannten Umwelt-Naturschutzvereinigung ebenfalls nach § 73 Abs. 4 HVwVfG und § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern geprüft und bewertet.

Zur Bewertung der Umweltverträglichkeit wurde neben dem UVP-Bericht auch der Fachbeitrag Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa – LBP herangezogen.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bau- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die unterhalb liegenden Siedlungsflächen wirkt sich das Vorhaben positiv aus, da verheerende Hochwasserereignisse zukünftig vermieden werden.

Schutzgut Tiere

Vögel

Potenzielle Tötung oder Verletzung von Individuen durch Baufeldräumung, insbesondere Arten mit Nistplätzen im Baufeld. Störung von Brutvögeln durch Baulärm und –aktivitäten.

Im Rahmen der Avifaunakartierung wurden 76 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, von denen insgesamt 51 Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen als Brutvögel des Vorhabenraums einzustufen sind. 31 der Vogelarten des Vorhabengebietes weisen in Hessen einen unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand auf. Schlussendlich verbleiben 17 aufgrund ihres in Hessen unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustandes planungsrelevante Vogelarten, die als sichere oder potenzielle Brutvögel des Vorhabenraums gelten können (Tabelle 3 – Ordner III Artenschutzrechtliche Prüfung).

Entsprechend ihres Status als Brutvogel des Vorhabenraums wurde für 51 der insgesamt 76 nachgewiesenen Vogelarten eine vereinfachte Prüfung gemäß der Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten vorgenommen (vgl. Anlage A-4). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung

der im LBP näher erläuterten und in Anlage B-5.1 kartografisch dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird.

Als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung wird die Baufeldfreimachung des Offenlandes außerhalb der Brutzeit vorgesehen. Aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und der entsprechend geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird ein geringes Konfliktpotential erwartet, zudem sind im räumlichen Zusammenhang vielfältige Ausweichhabitate vorhanden.

Nach Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde werden unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Vögel vermieden.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden zwischen September 2019 und im Juni 2021 insgesamt 4 Detektorbegehungen durchgeführt. Für die bioakustische Erfassung wurden Fledermausdetektoren (Griffin, Fa. Batbox Ltd.) verwendet, die es ermöglichen, die Ultraschallrufe von Fledermäusen aufzuzeichnen und zu bestimmen.

Unter Zuhilfenahme eines Nachtsichtgerätes des Herstellers YUKON (Modell Tracker 25025) wurden zudem die Waldareale, die im Zuge des Bauvorhabens gerodet werden müssen, auf Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert. Ziel war es, anhand von Aus- und/oder Einflügen zu prüfen, ob in den Bereichen Fledermausquartiere vorhanden sein können.

In Ergänzung zu den Detektorbegehungen wurde am 28. Februar 2020 eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Um potenzielle Baumquartiere von Fledermäusen zu verorten, wurden dabei sämtliche Bäume in den relevanten Biotoptypen des Planungsraums mit einem Brusthöhendurchmesser ab 20 cm mit Ferngläsern auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

Im Zuge der Untersuchungen konnten fünf Fledermausarten sowie Vertreter der beiden Artpaare der Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*) und der Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus*) nachgewiesen werden. Als häufigste Art erwies sich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), auf die 86 der insgesamt 119 Detektornachweise entfielen. Die Art nutzt das gesamte Vorhabensgebiet zur Jagd, wobei sie sich bevorzugt an der Ufergehölzgalerie der Losse sowie am Waldsaum der östlichen Talflanke orientiert.

Im Zuge der Baufeldräumung können Individuen der neun im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten verletzt oder getötet werden, da diese fünf Bäume betrifft, die Spalten und Höhlen aufweisen und sporadisch als Einzel- oder Zwischenquartiere genutzt werden können.

Vor Rodung erfolgt eine Baumhöhlenkontrolle und ggf. ein Verschluss von Höhlen, um eine Schädigung von Tieren durch Fällung bzw. einen Besatz und die damit

einhergehende Gefährdung von Fledermäusen während der Bauzeit zu vermeiden. Für jeden gefälltten Höhlenbaum ist vorgesehen, jeweils 2 Fledermauskästen zu installieren, um eine Verschlechterung des Lebensraums zu kompensieren.

Insgesamt sind bei der Realisierung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens unter Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Fledermäuse zu erwarten.

Haselmaus

Haselmäuse leben bevorzugt in vielfältig strukturierten Arealen, jungen Pionierwäldern sowie in lichten Laubwäldern und deren Säumen. Entsprechende Habitatstrukturen finden sie in den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern an den Flanken des Lossetals.

Dagegen dürften die feuchtkühlen Bachauenwälder des Talgrundes mit ihrem dichten Unterwuchs aus überwiegend nitrophytischen Hochstaudenfluren von geringer Attraktivität für die Art sein. Dass die Haselmaus die Feuchtgebüsche der Losseaue während der Sommermonate besiedelt, ist wegen deren schattiger Lage und des geringen Nahrungsangebotes unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.

Systematische Erfassungen der Haselmaus wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der Habitatausstattung des Planungsraumes ist eine Besiedelung der Haselmaus als sehr wahrscheinlich anzunehmen, deshalb ist im Projektgebiet eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Diese sieht eine Fällung im Winter, sowie Baufeldräumung mit Entfernung von Stubben erst nach dem Ende des Winterschlafes vor. Zusätzlich ist gem. Anlage B-5.1 das Anbringen von 20 Haselmauskästen als CEF-Maßnahme vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist für die Haselmaus kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten.

Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Lebensraumausstattung als unwahrscheinlich einzustufen. Der nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistete Tagfalter dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wird separat behandelt.

Ein Vorkommen weiterer seltener, wertgebender Tierarten ist für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Amphibien

Mit Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) besiedeln sechs nach BNatSchG und BArtSchV besonders geschützte Amphibienarten den Vorhabenraum. Den Verbreitungsschwerpunkt der beiden Molcharten bilden die Quellen und Kleingewässer

im Nordosten des Vorhabenraums, die den Tieren ebenso wie Erdkröte und Grasfrosch auch als Laichhabitat dienen. Als weitere Amphibienart dieses Teils des Vorhabenraumes ist der Teichfrosch zu nennen. Exemplare der Art konnten zudem in Bachauenwaldarealen nahe der Losse unterhalb des geplanten Hochwasserrückhaltedamms verhört werden. Unabhängig von der Lage dieser Nachweispunkte ist zu postulieren, dass Teichfrösche ebenso wie sämtliche der anderen nachgewiesenen Amphibienarten die Auenwälder und feuchten Hochstaudensäume des Vorhabengebietes als Habitat nutzen.

Die Quellen, kleinen Stillgewässer und Wiesengräben bilden potenzielle Lebensräume des Feuersalamanders. Trotz intensiver Nachsuche konnten Larven der Art jedoch nicht nachgewiesen werden.

Da sich innerhalb des direkten Eingriffsbereiches des Hochwasserrückhaltebeckens keine dauerhaften Gewässer befinden, die als Lebensraum für Amphibien dienen, können anlagebedingte Auswirkungen auf diese Artgruppe ausgeschlossen werden.

Reptilien

Als einzige Reptilienarten konnten vereinzelt Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und Blindschleichen (*Anguis fragilis*) im Baufeld 1 und 2 nachgewiesen werden. Die wegen ihrer Anpassung an ungünstige Klimaverhältnisse und aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Habitatansprüche noch allgemein verbreiteten und nicht bestandsbedrohten Reptilienarten wurden in besonnten Bereichen von Waldsäumen sowie am Rand einer Hochstaudenflur an der westlichen Talflanke gefunden. Die geringe Anzahl von Nachweisen zeigt, dass das Vorhabengebiet nur ein geringes Habitatpotenzial für Reptilienarten besitzt.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume kann ein Vorkommen der nach BNatSchG besonders streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Als baufeldübergreifende Maßnahme ist das Fangen und Absammeln von Amphibien und Reptilien als Vermeidungsmaßnahme V 19 in der Unterlage B-5.1 vorgesehen. Auswirkungen können daher auf beide Artgruppen ausgeschlossen werden.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Unter den insgesamt 28 nachgewiesenen Tagfalterarten dominieren Arten extensiv genutzter Wiesen und blütenreicher Säume. Als insbesondere im Bereich der verbrachenden Wiesen im Norden sowie den Talglatthaferwiesen des LRT 6510 im Süden des Vorhabenraums regelmäßig anzutreffende Arten sind Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), Großes Ochsenauge (*Manio-la jurtina*), Ockergelber Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*), Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*), Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus lineola*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zu nennen.

Im Bereich der Talglatthaferwiesen liegt zudem einer der beiden Verbreitungsschwerpunkte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*). Des Weiteren besiedelt die in Hessen stark gefährdete sowie in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistete Tagfalterart einen zentral im Planungsraum gelegenen Frischwiesen- und Wiesenbrachenbereich (vgl. Anlage B-3).

Östlich von Helsa, etwa 1.000 m unterhalb des nächsten Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen Frischwiesen, die seit mehreren Jahren nicht mehr regelmäßig bewirtschaftet werden. Auf Grund der zunehmenden Verbrachung weisen die Flächen eine geringere Eignung als Habitat auf. Auf ihnen konnten im Untersuchungsjahr nur vereinzelt Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden. Gleichwohl sind die Flächen Teil des Besiedlungsareals an der Losse. Vorkommen des Großen Wiesenknopfes zeigen, dass sie als Ersatzhabitat für die Art gut geeignet sind. Beabsichtigt ist daher, als CEF-Maßnahme ihre Nutzung wiederaufzunehmen und die Eignung der Flächen als Habitat zu optimieren bzw. zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und weitere Tagfalterarten kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten.

Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Sachstandsbericht zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:

In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde des RP Kassel begann die Umsetzung der CEF1-Maßnahme (CEF1 „Entwicklung von Ersatzlebensräumen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“) im Spätsommer des Jahres 2023. Nach Eingabe der HGON vom 22.07.2024 veranlasste der WV Losse die Erstellung eines ersten Zwischenberichtes zum Umsetzungsstand der CEF-Maßnahme, der neben den eigenen auch die von der HGON gewonnenen neuen Erkenntnisse berücksichtigen und Hinweise zur weiteren Vorgehensweise liefern soll.

Der „Sachstandsbericht zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Erhalt der Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*maculinea nausithous*) im Lossetal östlich von Helsa“ vom 28. August 2024 sowie die Eingabe der HGON vom 22.07.2024 wurde durch die ONB geprüft. Dabei wurde festgesellt, dass die neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Populationsgröße des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings als auch für die räumliche Verteilung der Falter in beiden Berichten weitestgehend übereinstimmen.

Flächen, die zur Zeit der Erstellung der Antragsunterlagen besiedelt wurden, sind durch mangelhafte, der Phänologie der Falter nicht entsprechenden Mahdzeiträume, derzeit nicht besiedelt. Nach erneuter Prüfung dieser Flächen, sind nach Einschätzung der ONB diese Flächen weiterhin als Lebensraum geeignet. Trotz der nicht angepassten Mahd der Flächen stellen diese noch immer einen Lebensraum dar. Dieser ist durch Anpassung der Mahd kurzfristig wiederherstellbar. Zu den damals festgestellten

Flächen wurden durch die HGON nun zwei weitere Flächen benannt (Teilfläche 1 und Teilfläche 4), diese wurden in der Vegetationsperiode 2024 untersucht.

Die Teilfläche 1 liegt nicht in den Baufeldern für das HRB Helsa.

Die Teilfläche 4 liegt im östlichen Randbereich der Fläche mit geringem Ausmaß in den Ausläufern des Dammes für das HRB Helsa. In der Teilfläche 4 geht nur der südöstliche Teil des Lebensraums verloren, von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population ist deshalb nicht auszugehen. Darüber hinaus wurde bereits gemäß den Antragsunterlagen durch die gezielte Aufwertung (z.B. über die Anpassung des Mahdregimes) angrenzender Flächen und über die Schaffung von Ersatzlebensräumen (CEF-Maßnahmen) eine Kompensation erzielt. Der Umfang dieser Kompensationsmaßnahmen ist geeignet, die Beeinträchtigung in der Teilfläche 4 vollständig aufzufangen.

Durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase können direkte Störungen vermieden werden. Hier ist insbesondere wichtig, dass die Baumaßnahmen zeitlich und räumlich abgestimmt werden, um direkte Eingriffe in den Lebenszyklus der Falter zu minimieren. Insbesondere sind hier die Bauarbeiten außerhalb der Flugzeiten der Falter (i.d.R. von Juni bis August) zu beachten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Qualität der angrenzenden Lebensräume durch ein angepasstes Mahdregime verbessert wird, der Flächenverlust durch geeignete CEF-Maßnahmen ausreichend kompensiert und sich bereits jetzt erste positive Entwicklungen der CEF-Flächen abzeichnen. Zusätzlich werden baubedingte Eingriffe so geplant, dass bauablaufbedingte Störungen vermieden werden können. Ein langfristiges Monitoring und Risikomanagement gewährleistet, dass das Entwicklungsziel erreicht wird und bei Bedarf rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

In Abstimmung mit der ONB wurde im Spätsommer 2023 die Umsetzung der CEF-Maßnahme im Planungsraum veranlasst, da ursprünglich geplant war, die Bauarbeiten im Frühjahr 2024 aufzunehmen.

Nach den neuen Erkenntnissen entwickeln sich die Flächen ihrem gewünschten Zielzustand entsprechend und gleichen somit den durch die Baumaßnahme zukünftig entstehenden Lebensraumverlust aus. Entsprechend ist der Umstand, dass die bislang unbesiedelte CEF-Fläche mittlerweile durch die Falterart als Lebensraum angenommen wird, positiv zu bewerten.

Zudem wird durch das Monitoringkonzept sichergestellt, dass fortlaufend ein Abgleich zwischen der realen und der gewünschten Entwicklung stattfindet. Gegebenenfalls wird durch entsprechende Maßnahmen gegengesteuert.

Zusammenfassend entsteht durch die neuen Erkenntnisse aus der Eingabe der HGON und dem vorgelegten Zwischenbericht aus Sicht der ONB kein artenschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Zusammenfassung artenschutzrechtliche Konflikte

Das Vorhaben hat potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere auf Fledermäuse, Haselmaus, Vögel und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Durch die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte jedoch vermieden.

Zusammenfassende Bewertung

Von Hochwasserereignissen betroffen sein können die Bodenbrüter und der Eisvogel, da je nach Größe bzw. Umfang des Hochwassers mit Brutverlusten zu rechnen ist. Die Empfindlichkeit ist dennoch gering, da die Vögel an die Aue als ein typischer Lebensraum angepasst sind und sie auch nach einer vernichtenden Flut solche Verluste durch Zweit- oder auch Drittbruten ausgleichen können. Auch die meisten Insektenarten können Verluste durch Hochwasserereignisse sehr schnell durch Regeneration aus überlebenden Individuen vor Ort oder aber aus Beständen der Umgebung ausgleichen. Für die aquatische Fauna werden Schutzmaßnahmen für die Bauzeit ergriffen und das Durchlassbauwerk durchgängig gestaltet. Für das Schutzgut Tiere ist im Ergebnis keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten, da Bestandsrückgänge durch verstärkte Reproduktion sowie durch Einwanderung von angrenzenden Flächen schnell ausgeglichen werden.

Schutzgut Pflanzen

Der Untersuchungsraum besteht zum großen Teil aus einer Grünland-Auenlandschaft, welche sich als naturschutzfachlich wertvoller Raum darstellt. Der bedeutsame Waldbereich befindet sich im Westen des Untersuchungsgebietes, ebenfalls sind natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche vorzufinden.

Entlang der Losse befindet sich eine Grünlandaue, die Ufergehölze der Losse erfüllen die Wertigkeit eines § 30 BNatSchG Biotopes. Der Untersuchungsraum insgesamt zeichnet sich durch eine vielfältige Struktur aus. Die Waldbereiche stellen sich teilweise als hochwertige Eichen-Hainbuchen-Altholzbestände dar.

Die naturschutzfachlich wertvollsten, nach § 30 BNatSchG geschützten und als LRT 6510 in mäßigem bis schlechten Erhaltungszustand zu klassifizierenden Talglatthaferwiesen liegen im Süden des Vorhabengebietes und nehmen hier zwei Teilflächen links- und rechtsseitig der Losse ein, deren Gesamtgröße sich auf rund 33.000 m² beläuft. Die weiteren Wiesenareale unterliegen zumeist mäßiger Nutzungsintensität und umfassen Flächen von insgesamt knapp 50.000 m² Größe.

Intensiv genutzt wird nur eine etwa 3.600 m² große Fettwiese zwischen dem Regenrückhaltebecken der BAB A 44 und der Losse.

Der Untersuchungsraum ist an der westlichen und östlichen Seite jeweils durch die Bundesautobahn A 44 und durch einen Bahndamm vorbelastet.

Im Bereich der vorübergehend in Anspruch genommenen Bauflächen wird sich zwar nach Beendigung der Bauarbeiten wieder Vegetation einstellen, die zuvor vorhandenen Biotoptypen gehen dabei jedoch zunächst verloren.

Durch die Standortauswahl unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsstrukturen werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen minimiert. Weiterhin dienen die zeitliche Beschränkung der Bauaufreimung und von Maßnahmen an Gehölzen sowie die Errichtung von Schutzzäunen zu sensibleren Biotopstrukturen der Minderung negativer Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Die von dem Eingriff verursachten Biotopverluste können mittels Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut werden nicht erwartet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora sind als erheblich einzustufen. Durch die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden jedoch keine dauerhaften und erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Das Vorhabengebiet zeichnet sich durch einen vielfältig strukturierten Raum einer Gewässeraue aus. Im Untersuchungsraum sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Vogelarten, Amphibien, Fischen und Säugetieren, darunter auch einige gefährdete und geschützte Arten, ansässig. Die Flussaue erbringt wichtige Ökosystemdienstleistungen z.B. bei der Hochwasserregulierung, der Verbesserung der Wasserqualität und der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Vor Ort findet man eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind und so zur biologischen Vielfalt beitragen.

Um die biologische Vielfalt in der Losseae zu schützen, sind in den Unterlagen Maßnahmen definiert worden. Es wurden sensible Lebensräume identifiziert und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen für gefährdete Arten geschaffen. Zusätzlich ist ein kontinuierliches Monitoring festgelegt worden, um eine eventuelle Verschlechterung des Lebensraumes frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Anpassungen vorzunehmen. Durch die definierten Nebenbestimmungen können potenziell negative Auswirkungen auf das Schutzgut minimiert werden.

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen können die potenziellen negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens minimiert werden, da durch diese das Lebensraumangebot gefördert wird und die biologische Vielfalt im Betrachtungsraum erhalten werden kann. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Für Fundamente, Dammbauten und Wege werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Dauerhaft versiegelt werden vergleichbar kleine Flächen.

Auswirkungen sind sowohl im Bereich der temporär als auch der dauerhaft beanspruchten Flächen zu erwarten. Dabei sind die biotischen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) ebenso betroffen wie auch die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild).

Die Flächeninanspruchnahme für Fundamente, Wege und sonstige baubedingt erforderliche Flächen wurde auf das kleinstmögliche Maß beschränkt.

Die Planung wurde so vorgenommen, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden konnte. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erheblich einzuordnen.

Schutzgut Boden

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, das Befahren des Baufelds bzw. Zuwegungen, Lagerung von Geräten und Materialien, der Anlage von Bodenmieten und als Arbeitsfläche für Dammaufschüttungen oder Verlegungen von Gewässern. Weitestgehend sollen diese Handlungen auf den dauerhaft zu überbauenden Flächen stattfinden.

Im Ergebnis beläuft sich die Größe der temporär als Baufeld genutzten Flächen auf etwa 19.000 m², hiervon entfallen auf eine BE-Fläche 400 m², 7.200 m² auf drei Bodenmieten und weitere 11.600 m² auf die Beanspruchung während der Bautätigkeit.

Hier kann es durch mechanische Belastungen zu Veränderungen der Bodenstruktur (Bodenverdichtungen) und hierdurch zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen kommen. Darüber hinaus führen die baubedingten Maßnahmen Bodenwasserhaushaltsveränderungen und dem Risiko eines Stoffeintrages bzw. – austrages mit bodenchemischer Wirkung.

Als Dammaufstandsflächen, Nebenanlagen sowie Zufahrten und Unterhaltungswege sollen etwa 62.000 m² Fläche dauerhaft überbauten, davon rund 4.100 m² vollständig versiegelt werden. Insgesamt wird Oberboden auf einer Fläche von rd. 57.000 m² abgetragen. Auf den Bodenlagerflächen und den nicht belegten Flächen des Baufeldes/Baukorridors findet kein Oberbodenabtrag statt.

Dauerhafte bauzeitliche Auswirkungen resultieren aus der Baufeldräumung, dem Abschieben des Oberbodens, der Flächenversiegelung, dem Bodenauftrag als auch der Verdichtung der Dammböschungen.

Bei Teil- und Vollversiegelung kommt es zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, bei Verdichtungen kann es durch mechanische Belastungen zu Veränderungen der Bodenstruktur (Bodenverdichtungen) und hierdurch zu

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen kommen. Darüber hinaus führen die baubedingten Maßnahmen zu Abgrabungen/Bodenabtrag, Bodenwasserhaushaltsveränderungen und dem Risiko eines Stoffeintrages bzw. – austrages mit bodenchemischer Wirkung.

Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Kompensation und Ersatz

Zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen dienen die bodenkundliche Baubegleitung, das Auspflocken und Beachten des ausgepflockten Baufeldes, die Beachtung der Bodenfeuchte/Konsistenzbereiche bei Bodenarbeiten, die Beachtung des zulässigen Kontaktflächendrucks, die Nutzung von Lastverteilungsplatten bzw. die Befestigung bauzeitlich beanspruchter Flächen und die Einstellung von Bodenarbeiten bei feuchten bis nassen Bodenverhältnissen.

Zur Vermeidung und Minderung von Teil- und Vollversiegelung wurden die benötigten Flächen auf das tatsächlich notwendige und erforderliche Maß begrenzt. Auf den temporär teilversiegelten Flächen (bis zu 0,11 ha) können die Bodenfunktionen nach Rekultivierung nach der Bauphase wieder erfüllt werden.

Zur Vermeidung und Minderung von Abgrabung/Bodenabtrag dienen die Minimierung von Bodentransport, die Verwertung anfallenden Bodenaushubs vor Ort, das direkte Einsäen von mit Oberboden angedeckten Flächen und profilierten Flächen, die Befahrung ungeschützter Böden nur bei entsprechend zulässigen Kontaktflächendruck.

Außerdem erfolgt im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten nach Feststellung einer Bodenverdichtung eine Bodenlockerung auf den zeitweilig beanspruchten Flächen und das anschließende Aufbringen zwischengelagerten Oberbodens.

Zur Vermeidung und Minderung von Bodenerosion dienen die bodenkundliche Baubegleitung, die fachgerechte Bodenlagerung, die Ansaat der Mieten oder das Abdecken der Unterbodenmieten, das Andecken und Eingrünen von Böschungen und anderen modellierten Flächen.

Zur Vermeidung und Minderung von Bodenwasserhaushaltsänderungen sind keine Maßnahmen erforderlich. Aufgrund der Standortverhältnisse sind erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes während der Bauphase, die sich nachteilig auf die Bodenfunktionen auswirken werden, nicht abzuleiten.

Zur Vermeidung und Minderung von Stoffeintrag bzw. –austrag mit bodenchemischer Wirkung dienen die bodenkundliche Baubegleitung, die Vorsorge für einen Havariefall sowie Verhaltensvorgaben, das Vorhalten und Verwenden von hydraulischen Bindemitteln ohne boden- und wassergefährdende Bestandteile.

Detaillierte Beschreibungen, Ermittlungen und Maßnahmen lassen sich dem Bodenschutzkonzept und insbesondere den daraus abgeleiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6.1) und Maßnahmenblättern (Anlage 3) entnehmen.

Gemäß Anlage 2 der Kompensationsverordnung erfolgte eine gesonderte Bilanzierung der Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sowie der bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen. Der bodenfunktionsbezogene Kompensationsbedarf und die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen wurden analog zu der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des Hessisches Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ermittelt. Die Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden sind in den Unterlagen ausreichend dargelegt worden.

Der für das HRB Helsa ermittelte bodenfunktionale Kompensationsbedarf ergibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen 24,66 Bodenwerteinheiten (BWE).

Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf von 23,22 BWE. Für den noch ausstehenden Ausgleich an BWE wären rd. 7 ha Fläche erforderlich gewesen, mangels verfügbarer Flächen können die entsprechenden und geeigneten Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

In Anlehnung an § 15 Abs. 6 BNatSchG und nach Absprache mit der obersten und oberen Bodenschutzbehörde sind durch das Gutachterbüro die Kosten für die Kompensation der Funktionsverluste des Bodens errechnet und unter Ermittlung geeigneter Maßnahmen aus Ökokonten und Festlegung der zu erwerbenden Punkte entsprechend 382.203 KV Punkte reserviert worden, wovon 312.426 KV Punkte für das Vorhaben HRB Kaufungen reserviert werden.

Bewertung der wesentlichen entscheidungserheblichen Merkmale für das Schutzgut Boden:

Trotz Einhaltung der Vermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Unbeachtlich der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen entstehende Verluste der Bodenfunktion werden hierbei vollumfänglich kompensiert.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Grundwassersituation ist in den Kap. 6.2, Kap. 11.3, Kap. 12 sowie Kap. 14 des Geotechnischen Gutachtens von Das Baugrund Institut vom 31.03.2023 und in den Unterlagen zur UVP (Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht) beschrieben.

Bei dem oberen Grundwasserleiter handelt es sich um einen aus den Lossekiesen gebildeten Porengrundwasserleiter, wobei von einer hydraulischen Verbindung zwischen dem Fließgewässer Losse und dem Grundwasserleiter auszugehen ist.

Der unter den Lossekiese anstehende Buntsandstein bildet einen Kluftgrundwasserleiter. Es ist anzunehmen, dass die wasserführenden Klüfte des Buntsandsteins durch sandig-tonige und bankige Lagen an der

Buntsandsteinoberfläche vom Porengrundwasserleiter weitestgehend getrennt sind.

Aufgrund der Auelehmüberdeckung kann zum Teil gespanntes Grundwasser vorliegen. Die Grundwasserströmung wird in Richtung Norden entsprechend der Fließrichtung der Losse angenommen.

Um eine Unterströmung des Hauptdammes auszuschließen, ist eine überschnittene Bohrfahlwand bis mind. 1,0 m in die Verwitterungszone des anstehenden Buntsandsteins vom derzeitigen Böschungsfuß des Dammes der Bundesstraße B7 bis zum derzeitigen Böschungsfuß des Eisenbahndammes geplant. Durch diese vertikale Dichtwand innerhalb der Lossekiese entlang des Hauptdammes kann der natürliche Grundwasserabstrom im Planungsbereich reduziert werden.

Es ist vorgesehen, dass die Dichtwandachse der Bohrfahlwand leicht trichterförmig vom Durchlassbauwerk zu den Talflanken angeordnet wird. Gemäß Geotechnischen Gutachten wird durch diese Anordnung der Einfluss auf die Grundwasserströmung geringgehalten (UVP-Maßnahmen-Nr. V29).

Um einer möglichen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität, insb. durch Havarien während der Bauphase, entgegenzuwirken, sind laut UVP-Bericht die Maßnahmen V27 (Vorgaben zur Betankung von Baumaschinen und Verwendung von Hydrauliköl) und V28 (Vorhalten von Ölbindemitteln) vorgesehen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V27, V28 und V29 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu besorgen.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Bei betriebsbedingten Wirkungen (Überflutungen, Nährstoff- und Sedimenteinträge) bleiben Grundwasserqualität und das Grundwasserdargebot unberührt, da die lehmigen Bodenschichten ein hohes Filter- und Puffervermögen haben und so das Grundwasser wirkungsvoll gegen Verschmutzung von Oberflächenwasser schützen. Aufgrund des wenig durchlässigen Bodens und der kurzen Überflutungsdauern sind zudem die Versickerungsraten gering.

Oberflächengewässer

Die Losse entspringt am Walberg im Werra-Meißner-Kreis in einer Höhe von 429 m ü. NHN südöstlich von Hessisch Lichtenau. Ihr oberirdisches Einzugsgebiet ist rund 120 km² groß. Die zunächst als Gewässer III. Ordnung eingestufte Losse durchfließt ihr Einzugsgebiet von Ost nach West, wird unterhalb der Einmündung des Wedemanns inmitten von Helsa zu einem Gewässer II. Ordnung und mündet nach etwa 26 km Fließstrecke im Stadtgebiet von Kassel in die Fulda. Die Gewässerstrukturbewertung des Landes Hessen weist die Losse im Vorhabensraum als heterogen beschaffen aus (HLNUG 2021). Die „100-Meter“ Bachabschnitte werden als strukturell mäßig, deutlich oder stark verändert klassifiziert. Nur ein Abschnitt im südlichen Teil des Planungsraumes ist als morphologisch gering verändert mit der Gewässerstrukturgüte Klasse 2 bewertet.

Die im Zuge der Bauwerkerrichtung unvermeidbare Verlegung des Gewässers Losse verändert deren morphologische Beschaffenheit. Im Bereich des Hauptdammes resultiert hieraus eine unvermeidbare Verschlechterung der Gewässerstrukturen. Auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Losse und insbesondere auf ihre Qualität als Lebensraum für Fische und aquatische Wirbellose wirkt sich diese Beeinträchtigung jedoch nicht aus, da die lineare Durchgängigkeit der Losse erhalten bleibt, sowie oberhalb und unterhalb lange naturnah strukturierte Gewässerstrecken anschließen.

Temporäre Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers sind unvermeidbar. Während der Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass Abschnitte des Gewässers verändert werden. Durch die voran beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden naturnah strukturierte Abschnitte wiederhergestellt. Nach einiger Zeit werden durch die natürliche Eigendynamik wieder vielfältig strukturierte Gewässerabschnitte entstehen. Oberhalb und unterhalb der Baumaßnahme sind zudem hochwertige Ausweichlebensräume vorhanden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden nicht erwartet.

Schutzgut Luft und Klima

Potenzielle Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses durch den Damm. Der Talraum des Lossetals fungiert als Frisch- und Kaltluftbahn. Die Wiesen tragen zur Produktion von Frisch- und Kaltluft bei.

Geringe Beeinträchtigung des Regionalklimas und der Lufthygiene durch Staubemissionen während der Bauphase.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung: Konstruktion des Auslassbauwerks mit zwei Durchlässen zur Minimierung des Kaltluftstaus.

Aufgrund der Barrierewirkung des Dammbauwerks bestehen sehr geringe Beeinträchtigungen auf die Frisch- und Kaltluftbahn, die allerdings vernachlässigbar sind. Die Auswirkungen auf Luft und Klima sind als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Landschaft

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken liegt im Naturraum Kaufunger Wald in etwa zu gleichen Teilen in Grünlandauen sowie Waldbereichen, der Untersuchungsraum ist vielfältig und als naturschutzfachlich wertvoller Bereich einzustufen.

Die Bundesautobahn A 44 und auch der Bahndamm an der jeweiligen West- bzw. Ostseite des Untersuchungsraumes sind durch ihre exponierte Lage und Gestalt landschaftsbildprägend und weithin wahrnehmbar.

Mit einer Höhe von bis zu 11 m über dem Talboden der Losseaue wird der Hauptdamm des HRB die unterhalb im Lossetal gelegene etwa 5 m hohe Bahntrasse und die Wirtschaftswegbrücke überragen. Die Dammkrone wird etwa 4 m über dem Niveau der östlich angrenzenden Bahntrasse und 2 m oberhalb der B 7 an der westlichen Talflanke liegen. Somit wird er das lokale Landschaftsbild verändern. Diese Wirkung wird durch

die Neuanlage von Wegen, die als Oberflächenverfremdung wahrzunehmen sind, sowie die Rodung von Teilen der Straßen- und Bahnböschung verstärkt.

Eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird der Damm des HRB jedoch nicht entfalten, da das an seiner Aufstandsfläche etwa 200 m breite Lossetal im Westen und Osten durch steile, bewaldete Hänge begrenzt ist und der dichte Auengaleriewald der Losse innerhalb des Talraums als Sichtbarriere in Nord-Süd-Richtung wirkt.

Der Damm wird das Landschaftsbild des Lossetals verändern. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem bereits durch Infrastruktur vorbelasteten Talraum und der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung des Dammes sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch als vertretbar einzustufen.

Unmittelbar an der Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass die natürliche Vegetationsentwicklung zu einer Einbindung des Hochwasserrückhaltebeckens führen wird und ein Gewöhnungseffekt an die Anlage eintritt.

Aufgrund der Größe und Gestalt des HRB wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Dies kann nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen verhindert werden. Das umgebende Landschaftsbild im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens ist bereits durch vorhandene Infrastrukturbauten vorbelastet.

Das von dem Vorhaben betroffene Areal im Lossetal ist unbesiedelt, trotzdem bietet der Landschaftsraum Menschen die Möglichkeit zur Erholung und Naturbeobachtung. Auch läuft dort ein überregionaler Radweg entlang. Entsprechend können vereinzelt Konflikte mit der Bevölkerung entstehen. Im Hinblick darauf, dass das HRB errichtet wird um der Bevölkerung als Hochwasserschutzanlage zu dienen, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt abzuwägen und als vertretbar einzustufen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da im Untersuchungsgebiet keine Kulturgüter bekannt sind, ist dieses Schutzgut nicht betroffen. Schutzgüter im weitesten Sinne können die landwirtschaftlichen Flächen sein. Das nächste Naturdenkmal liegt in rund 1,5 km Entfernung zum Planungsraum.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zwischen den Schutzgütern bestehen enge Verflechtungen. Die Beeinträchtigung eines Schutzgutes kann sich somit auch auf andere Schutzgüter auswirken.

Beispielsweise kann die Flächenversiegelung nicht nur den Boden, sondern auch die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinträchtigen.

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen am Standort entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchsstandorte für Pflanzen und daraus folgend Lebensraum für Tiere

verloren geht. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche wesentliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter im Hinblick auf den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens beziehen sich hauptsächlich auf die Errichtung des Dammes und die Überflutung der Flächen innerhalb des Beckens. Über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinaus, sind keine weiteren relevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Zusammenfassende Darstellung und Begründete Bewertung

Zusammenfassende Darstellung und Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist:

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 zusammenfassend darzustellen und begründet zu bewerten. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

Der Bau des HRB Helsa dient dem wichtigen Zweck des Hochwasserschutzes und trägt zur Sicherheit der Bewohner des Lossetals bei. Das Vorhaben wird jedoch zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Durch die Umsetzung umfassender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese Eingriffe jedoch so weit wie möglich kompensiert werden. Die Maßnahmen gewährleisten, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Bereiche erhalten bleibt und keine dauerhaften und erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen und Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 25 UVPG):

Nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Belange wird festgestellt, dass die mit dem Bau und dem Betrieb des HRB Helsa verbundenen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen so weit wie möglich minimiert und kompensiert werden können. Die verbleibenden Auswirkungen sind als vertretbar einzustufen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird daher unter der Voraussetzung, dass die dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden, nach dem UVPG zugelassen.

Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange können den vorherigen Ausführungen entnommen werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange eingehend geprüft und abgewogen. Es ist festzuhalten, dass keiner der beteiligten Träger öffentlicher Belange grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben erhob.

Sämtliche im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Auflagen, Hinweise und Anregungen konnten berücksichtigt und in die Planung sowie den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss integriert werden.

Entscheidung über Einwendungen

Innerhalb der Zeit vom 03.08.2023 bis 03.10.2023 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben.

Nach der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen machten bis zum Ende der Einwendungsfrist zehn Einwender Einwendungen geltend.

Mit Schreiben vom 16.11.2023 wurden die Einwender zur Durchführung eines Erörterungstermins eingeladen. Der Erörterungstermin fand am 11.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Helsa statt.

Ein Einwender konnte aufgrund fehlender ladungsfähiger Anschrift oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme nicht zum Erörterungstermin eingeladen werden.

Mit Schreiben vom 17.01.2024 wurden die anerkannten Umwelt-Naturschutzvereinigung ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 18.03.2024 gab die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) eine Stellungnahme mit Einwendungen zum Vorhaben ab.

Zur Erläuterung der Stellungnahme fand am 11.04.2024 im Regierungspräsidium Kassel ein Gesprächstermin mit Vertretern der HGON statt. Die in der Stellungnahme der HGON vorgebrachten Einwände gegen das Verfahren werden als Einwendung zum Verfahren berücksichtigt.

Die eingegangenen Einwendungen im Anhörungsverfahren und in der Beteiligung der anerkannten Umwelt- Naturschutzvereinigungen sowie etwaige in den entsprechenden Terminen vorgetragenen mündlichen Erläuterungen wurden im

Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, soweit sie entscheidungserheblich und die entsprechenden Anforderungen erforderlich sind, um das Vorhaben in allen betroffenen Belangen rechtmäßig genehmigen zu können.

Darüberhinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen, denn bei Abwägung ihrer Belange mit den Belangen des Hochwasserschutzes ist den Belangen des Hochwasserschutzes ein stärkeres Gewicht beizumessen. Dem Begehren der Einwender, den Plan nicht festzustellen, kann deshalb nicht entsprochen werden.

Folgend wird ausdrücklich nicht zu jedem Vorbringen der Einwender Stellung genommen, vielmehr erfolgt eine themenbezogene Betrachtung einzelner Vorbringen der Einwender. Für die Betrachtung der Gesamtheit aller abwägungserheblichen Belange wird auf den Gesamtzusammenhang der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses und auf die Darstellungen des Vorhabenträgers in den vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Planerische Defizite

„Die Aktualität der Planungsgrundlagen ist zu hinterfragen. Die Bemessungsgrundlagen sind veraltet.“

Die Berechnung des Niederschlags-/Abflussregimes der Losse erfolgte nach der aktuellsten Berechnungsgrundlage zum Zeitpunkt der Planung. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen aus 2016 sind keine Grundlage der aktuellen Planung. Die seinerzeitige Untersuchung diente lediglich dazu herauszufinden, welche Beckenstandorte naturschutzfachlich überhaupt umsetzbar sind und welche (von vornherein) aufgrund von naturschutzrechtlichen Konflikten ausscheiden.

„Es erfolge keine ganzheitliche Betrachtung des Hochwasserschutzes im Lossetal, wichtige Aspekte blieben unberücksichtigt. Die Alternativenprüfung wäre nicht ausreichend gewesen, andere mögliche Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen blieben unberücksichtigt.“

In den vergangenen fünf Jahrzehnten wurden zahlreiche Konzepte zum Hochwasserschutz für die Ortslagen im Lossetal erstellt.

Die Alternativenprüfung für mögliche Beckenstandorte im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Losse begann bereits in den 1970er Jahren und wurde in den folgenden Jahren fortgeführt. Als mögliche Standorte für HRBs waren nur die Standorte Kaufungen und Helsa umsetzbar. Andere Standorte waren aufgrund erheblicher Eingriffe in die Natur und Landschaft nicht umsetzbar.

Auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen unter Technische Planung, Erläuterungsbericht, Kapitel 2 und Umweltplanung, Abschnitt I Allgemeiner Teil, Kapitel 2 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die zahlreich durchgeführten Konzepte und Studien kamen zu dem Ergebnis, dass ein wirkungsvoller Hochwasserschutz für die Losseanlieger ausschließlich durch den Bau

von Hochwasserrückhaltebecken im Lossetal zu erreichen ist.

Der Wasserverband Losse plant daher an den einzig möglichen Standorten oberhalb der Ortslagen von Helsa und Oberkaufungen Hochwasserrückhaltebecken (HRB) zu errichten und dieses Vorhaben mit dem HRB oberhalb von Helsa zu beginnen.

„Durch mehrere dezentrale Becken im Einzugsgebiet sei der Hochwasserschutz besser sicherzustellen. Dies sei nicht in den Planungen berücksichtigt worden.“

Der Bau mehrerer dezentraler Becken im Einzugsgebiet kann zwar einen gewissen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten, aber ein qualifizierter Hochwasserschutz im Sinne einer signifikanten Reduktion von Hochwasserspitzen kann damit nicht erreicht werden. Dezentrale Becken sind naturgemäß kleiner und haben daher ein geringeres Rückhaltevolumen als ein großes, zentrales Becken. Dezentrale Becken wirken vor allem lokal und verzögern den Abfluss, anstatt ihn signifikant zu reduzieren. Das Wasser fließt nach dem Einstau der dezentralen Becken weiterhin flussabwärts und kann an Engstellen oder in besiedelten Gebieten zu Überschwemmungen führen. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Becken koordiniert ein- und ausgestaut werden kann.

Der Bau mehrerer dezentraler Becken führt zu einem höheren Flächenverbrauch. Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässersystems wird durch mehrere dezentrale Becken stärker beeinträchtigt, da sie mehr Wanderungshindernisse darstellen.

Ebenfalls wären durch mehrere kleinere Becken deutlich stärkere Eingriffe in die Natur und Landschaft notwendig. Alternative Standorte für kleinere Becken wären teilweise nur in noch hochwertigeren Biotopen möglich, weshalb diese im Vergleich zur genehmigten Variante nicht genehmigungsfähig waren.

„Naturnahe Schutzmaßnahmen und Nachhaltigkeitsaspekte wie z.B. eine (ggf. ergänzende) dezentrale Wasserversickerung, Wassermulden, Entsiegelung, die Trennung von Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung oder die Errichtung verschiedener kleiner Dämme, die dazu beitragen können das HRB möglichst klein zu halten, seien bei der Planung außer Betracht geblieben.“

In den vergangenen Jahren wurden rund 40 Maßnahmen an der Losse zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, des naturnahen Gewässerausbaues und zum Hochwasserschutz umgesetzt. Diese Maßnahmen können jedoch keinen Schutz vor größeren Hochwasserereignissen gewährleisten.

„Die Planung des HRB Helsa sei überdimensioniert. Es sei vorgesehen das Becken um 12 Prozent größer auszulegen, als dies für ein 100-jähriges Hochwasser erforderlich wäre.“

Das HRB hat einen Sicherheitspuffer von 12 % zusätzlicher Kapazität, ausgehend von einem hundertjährigen Hochwasserereignis. Es ist zu erwarten, dass Niederschlagsereignisse durch den Klimawandel größer und konzentrierter auftreten werden. Eine nachträgliche Anpassung oder Vergrößerung des Beckens ist nur schwer

möglich und mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Der 12-prozentige Zuschlag bedeutet eine 70 cm höhere Stauhöhe. Dies ist infolge der annähernden Trichterform des Beckens im Vergleich zum dadurch gewonnenen zusätzlichen Volumen sehr effektiv.

Eine Reduzierung der Dammhöhe für das HRB Helsa würde einen erheblichen Verlust von Stauvolumen bedeuten. Eine Reduktion des Dammes von 13 m auf 10 m würde das Beckenvolumen um 50% reduzieren. Zwei Becken mit 10 m Dammhöhe könnten damit erst den Hochwasserschutz eines Beckens mit 13 m Dammhöhe sicherstellen.

„Es gebe einen Konflikt mit der geltenden Regionalplanung, durch den Bau des geplanten HRB werde die Balance aufeinander abgestimmter Nutzungen empfindlich gestört.“

Das Dezernat 21 – Regionalplanung und Raumordnung (RP Kassel) nimmt wie folgt Stellung zum Bau des HRB Helsa:

Das geplante HRB ist aufgrund seiner überörtlichen Wirkungen und seiner Größe ein raumbedeutsames Vorhaben.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist an dem Standort ein Rückhaltebecken, Planung mittels Symbol festgelegt. Die vorgesehene Fläche ist weitgehend als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Bestand festgelegt. Dieses schließt Hochwasserrückhaltebecken ein.

Diese Festlegung ist überlagert mit einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Diese überlagernden flächigen Festlegungen stehen dem als Ziel im Regionalplan enthaltenen geplanten HRB nicht entgegen.

Es ist daher festzustellen, dass kein Konflikt mit der geltenden Regionalplanung vorliegt.

Gewässerschutz

„Die derzeitige Planung stehe im Widerspruch zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie [RL 2000/60/EG].“

Bestandteil der Antragsunterlagen für die Planfeststellung sind in der Umweltplanung unter Abschnitt V. die WRRL – Konformitätsprüfung. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die durchgeführte Konformitätsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands und somit auch keine Verschlechterung des Wasserkörpers zu erwarten ist. Im Hinblick auf das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist daher festzustellen, dass das Vorhaben nicht im Konflikt mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie steht.

„Beim Betrieb des HRB wird kein natürlicher Wasserablauf der Losse in ihrer Aue mehr vorherrschen.“

Das Hochwasserrückhaltebecken wird erst ab einem HQ 5 eingestaut. Bei einem Einstau wird die Abgabemenge aus dem HRB auf die festgelegte Regelabgabe reduziert.

Es erfolgt durch das geplante Vorgehen kein großer Einfluss auf das dynamische Abflussregime der Losse, da die „bettbildenden“ und häufigen Hochwasserereignisse (kleiner als das HQ 5) sowie die Einstauzeiten und damit der Einfluss auf das Abflussregime so gering wie möglich gehalten wird.

Ein Vollstau erfolgt gemäß der Auslegung des HRB auf ein HQ 100 nur sehr selten. Die Einstauzeit liegt selbst bei einem Vollstau bei nur bis zu 5 Tagen. Bei kleineren Hochwasserereignissen ist der Einstau meist innerhalb eines Tages abgeflossen.

Umwelt- und Naturschutzbelange

„Die Auswirkungen des Projekts auf die örtliche Flora und Fauna an/in der Losse und den Bachauen seien unzureichend untersucht worden. Der breite Fuß des Dammes stelle eine erhebliche Barriere dar und schränke den Lebensraum der empfindlichen Flora und Fauna erheblich ein. Die artenschutzrechtliche Bewertung sei fehlerhaft.“

In den Antragsunterlagen für die Planfeststellung werden in der Umweltplanung unter Abschnitt II und Abschnitt III die Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen der Maßnahme für die Flora und Fauna an und in der Losse ausführlich behandelt. Auf diese Ausführungen wird daher verwiesen. Ebenfalls wurde durch das Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten (RP Kassel) bestätigt, dass das Vorhaben nach den Vorgaben des BNatSchG und HeNatG alle Anforderungen erfüllt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Eine unzureichende oder fehlerhafte Betrachtung der Auswirkungen der Maßnahme ist nicht zu erkennen.

„Es sei keine kleinklimatische Analyse auf Beeinträchtigungen der Ökosysteme, Schadstoffe und Einträge durch Verkehr und veränderte Austauschbedingungen vorgenommen worden. Das Dammbauwerk beeinträchtige die Frischluftzufuhr der Ortslagen Kaufungen und Helsa, insbesondere Sorge dieses für ein Aufstauen von kalter Luft.“

Es ist grundsätzlich richtig, dass das Lossetal für die Frischluftzufuhr relevant ist. In den Offenlandbereichen der Hessisch Lichtenauer Hochfläche entsteht Kaltluft, die durch das Lossetal in Richtung Helsa abfließen kann. Gebremst wird der Kaltluftstrom durch den dichten und bereichsweise den gesamten Talgrund der Losse einnehmenden Auenwald. Eine weitere Behinderung widerfährt der abströmenden Kaltluft zudem durch den Wirtschaftsweg und die Bahntrasse, die das Lossetal unterhalb des vorgesehenen

Dammstandortes queren.

Mit dem Hauptdamm des HRB wird eine weitere Kaltluftstrombarriere geschaffen, die diesen im Bereich des Auslassbauwerkes bündeln wird. Dessen Konstruktionsplanung sieht zwei Durchlässe mit lichten Weiten von jeweils 8 m² vor. Somit wird es den Kaltluftabfluss in etwas geringerem Maße behindern, als die Brücke des Wirtschaftsweges. Dennoch ist anzunehmen, dass infolge des Kaltluftstaus oberhalb des Dammes bodennah geringfügig kühlere Temperaturverhältnisse herrschen werden. Eine Beeinflussung des Regionalklimas und eine möglicherweise daraus resultierende Beeinträchtigung von Helsa als nächster talabwärts gelegener Ortschaft wird der Bau des HRB dagegen nicht verursachen. So fließt dem Lossetal unmittelbar oberhalb des südlichen Ortsrandes von Helsa Kaltluft aus dem Hergesbachtal zu, und die zentrale Ortslage wird über das Wedemannbachtal mit Frischluft aus den offenen Höhenlagen im Bereich des Hirschberges versorgt.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter Klima und Luft wurden in den Antragsunterlagen betrachtet und bewertet. Es ist keine negative Beeinträchtigung festzustellen. Nach Einreichung des Antrages auf Planfeststellung veröffentlichte Gutachten bestätigen ebenfalls die Darstellungen in den Antragsunterlagen.

„Durch den Bau des HRB und erforderlicher Zufahrts- und Wartungswege, sowie der Verlegung der Straße K7 erfolge ein zu hoher Flächenverbrauch und eine zu große Versiegelung von Flächen.“

Der Flächenverbrauch der Maßnahme wurde in der Planung und den Antragsunterlagen berücksichtigt und so gering wie möglich gehalten. Es ist auf das Bodenschutzkonzept und die Stellungnahme des Fachbereichs Bodenschutz des Dezernates 31.1 (RP Kassel) zu verweisen.

Es sind Flächenversiegelungen von etwa 4.100 m² im Bereich des Unterhaltungsweges, des Durchlassbauwerkes und des Technikgebäudes vorgesehen. Sie sind unvermeidbar und wurden mit den Belangen des Hochwasserschutzes abgewogen. Darüber hinaus sollen auf etwa 6.650 m² Schotterwege angelegt werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Planung und gleichen alle Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Flächenversiegelung fanden entsprechende Berücksichtigung und sind zum einen mit den Belangen des Hochwasserschutzes abgewogen und durch Ausgleichs- sowie Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

„Das Landschaftsbild würde geschädigt werden. Insbesondere der Damm des geplanten HRB führe zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, die Erlebbarkeit des Talraumes und vorhandene Sichtbeziehungen würden zerstört.“

Mit einer Höhe von bis zu 11 m über dem Talboden der Losseaue wird der Hauptdamm des HRB die unterhalb im Lossetal gelegene etwa 5 m hohe Bahntrasse und die

Wirtschaftswegbrücke deutlich überragen. Die Dammkrone wird zudem um etwa 4 m über dem Niveau der östlich angrenzenden Bahntrasse und 2 m oberhalb der B 7 an der westlichen Talflanke liegen. Somit wird er das lokale Landschaftsbild verändern. Diese Wirkung wird durch die Neuanlage von Wegen, die als Oberflächenverfremdung wahrzunehmen sind, sowie die Rodung von Teilen der Straßen- und Bahnböschung verstärkt. Eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird der Damm des HRB jedoch nicht entfalten, da das an seiner Aufstandsfläche etwa 200 m breite Lossetal im Westen und Osten durch steile, bewaldete Hänge begrenzt ist und der dichte Auengaleriewald der Losse innerhalb des Talraums als Sichtbarriere in Nord-Süd-Richtung wirkt.

Das Vorbringen ist dahingehend nachvollziehbar, dass zwar Eingriffe in das Landschaftsbild vorliegen, diese jedoch nicht weitreichende Beeinträchtigungen bewirken. Auf diese Ausführungen der Umweltplanung unter Abschnitt II und Abschnitt IV wird verwiesen. Der Einwand fand daher in der Planung Berücksichtigung und gibt keinen Grund den vorliegenden Plan nicht festzustellen.

Sicherheitsbelange

„Das HRB stelle eine neue Gefahrenquelle dar. Es sei zweifelhaft, ob das Dammbauwerk nach einer langen Phase des „Trockenliegens“ überhaupt dem Druck eines plötzlichen Hochwassers standhalten könne. Zudem bestehe die Sorge vor einer mangelnden Wartung des Damms und damit verbunden vor einer selbstgefertigten Katastrophe.“

Der vorgebrachte Einwand, das HRB stelle eine neue Gefahrenquelle dar, ist in dieser Pauschalität zurückzuweisen. Die Planung und Errichtung von Stauanlagen wie Hochwasserrückhaltebecken unterliegt strengen rechtlichen Vorgaben und technischen Standards, die ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Zur Befürchtung, das Dammbauwerk könne nach einer langen „Trockenliegephase“ einem plötzlichen Hochwasser nicht standhalten: Gemäß DIN 19700, die explizit die Sicherheitsanforderungen an Stauanlagen regelt, werden Dammbauwerke so dimensioniert, dass sie auch nach längerer Nichtbeanspruchung extremen Hochwasserereignissen standhalten. Die DIN 19700 schreibt hohe Sicherheitsbeiwerte bei der Bemessung der Dammbauwerke vor, die lokale Gegebenheiten und potenzielle Extremereignisse berücksichtigen. Die Auswahl der Materialien und die Bauausführung unterliegen strengen Qualitätskontrollen. Das Dammbauwerk wird so konzipiert, dass es dauerhaft standsicher ist und auch durch längere Trockenphasen keine kritischen Veränderungen seiner Eigenschaften erfährt. DIN 19700 und andere relevante Vorschriften/Gesetze schreiben regelmäßige Inspektionen, Wartungen und ggf. Instandsetzungsmaßnahmen vor, um die langfristige Sicherheit und Funktionsfähigkeit des HRB sicherzustellen. In größeren regelmäßigen Zeitabständen erfolgt eine Vertiefte Überprüfung des HRB.

Zur Befürchtung einer mangelnden Wartung und der damit verbundenen Gefahr einer „selbstgefertigten Katastrophe“: Auch diese Sorge entbehrt der Grundlage. Die

zuständige Wasserbehörde überwacht als Talsperrenaufsicht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Auflagen aus der Planfeststellung und führt jährlich eine eigene Bauwerks- und Betriebsüberwachung (Anlagenschau) durch.

Das Vorbringen wurde hinreichend in der Planung und den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Kosten und Finanzierung

„Es ergebe bisher keine Belege, dass die Förderfähigkeit mit Landesmitteln gegeben sei.“

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 08.12.2022 (StAnz. 7/2023 S. 263) fördert Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Die Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes dient dem Ziel der Minderung des Hochwasserrisikos für die Allgemeinheit. Ziel ist es, einen Hochwasserschutz zu gewährleisten, der bei einem Hochwasser mit einhundertjähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit dazu führt, dass kein signifikantes Hochwasserrisiko mehr besteht.

Unter Nr. 2.1.10 der Förderrichtlinie sind dabei auch die Errichtung und Erweiterung von Hochwasserrückhaltebecken sowie Maßnahmen an Hochwasserrückhaltebecken, die wegen technischer Regeln zur Anlagensicherheit umgesetzt werden müssen, als förderfähige Maßnahmen aufgeführt.

Demnach ist für die Maßnahme die Förderfähigkeit gegeben.

„Die Umsetzung der derzeitigen Planung sei unverhältnismäßig teuer und verhindere so die Umsetzung weiterer ökologisch sinnvoller Hochwasserschutzmaßnahmen. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis sei zweifelhaft.“

Die Förderrichtlinie beinhaltet sowohl Renaturierungsmaßnahmen als auch technischen Hochwasserschutz. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen der Wertigkeit unterschiedlicher Konzepte. Voraussetzung für eine Förderung sind die in Nr. 4 der Förderrichtlinie genannten Zuwendungsvoraussetzungen. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus Nr. 5 und 6 der Förderrichtlinie. Unter Einhaltung dieser Vorgaben und den öffentlich-rechtlichen Vorgaben kann eine Maßnahme gefördert werden.

Eine grundsätzliche oder jedenfalls mögliche Förderfähigkeit alternativer Maßnahmen ist für diesen Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht entscheidungsrelevant.

Beteiligung der Öffentlichkeit

„Die Bürger seien im Planungsprozess nicht genügend einbezogen worden. Auch die Beteiligung der bisherigen Landnutzer sei unzureichend. Entscheidungsprozesse und Behördenabstimmung in diesem Planungsprozess seien intransparent.“

Gemäß § 25 Abs. 3 HVwVfG soll eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden.

Dieser Vorschrift kam der Vorhabenträger nach und legte mit den Antragsunterlagen als Bestandteil der Technischen Planung unter Anlage 5 die „Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung“ vor. Auf die dort aufgeführten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird verwiesen.

Der betroffenen Öffentlichkeit soll mit Blick auf das Verfahren der Beteiligung selbst Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Bestimmte Formalia sind hierfür nach § 25 Abs. 3 HVwVfG nicht vorgegeben. Für die Gelegenheit zur Äußerung genügt es daher grundsätzlich, dass den Betroffenen im Sinne der Norm ein Informationsfluss zum Vorhabenträger durch diesen eröffnet wird, neben herkömmlichen schriftlichen Äußerungsformen etwa auch durch zeitgemäße Kommunikationswege wie E-Mail-Verkehr oder elektronische Beteiligungsplattformen. Hierfür erfolgten durch den Vorhabenträger frühzeitige Informationen in der Presse, die Dokumentation auf der Internetseite des Vorhabenträgers und eine Vorstellung der Maßnahme mit den politischen Gremien der Mitgliedsgemeinden.

Die Erörterung des Vorhabens ist als Form des mündlichen Diskurses zu verstehen, der im Unterschied zum schriftlichen und elektronischen Austausch gerade auf die Unmittelbarkeit der Kommunikation abhebt. Auch insoweit besteht keine formale Vorgabe hinsichtlich der zu wählenden Form; daher sind in der Praxis Bürgerversammlungen o. ä. hierbei ein zulässiges und geeignetes Mittel der Wahl. Auch der direkte Kontakt zu einzelnen Betroffenen durch den Vorhabenträger ist hierbei von der Norm umfasst.

Hierfür fanden durch den Vorhabenträger Infoveranstaltungen statt. Zu berücksichtigen war, dass zu Beginn der Bürgerbeteiligung pandemiebedingte Einschränkungen hinzunehmen waren und etwa Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren. Deshalb wurden Infoveranstaltungen via Videokonferenz durchgeführt. Als Präsenzveranstaltung fand unter anderen eine Informationsveranstaltung am 07.12.2022 im Rathaus der Gemeinde Helsa statt. Die Einladung erfolgte über die Gemeindeverwaltung durch die Presse, das Mitteilungsblatt der Gemeinde und über die Internetseite. Die Bürger wurden durch den Vorhabenträger auf der Veranstaltung über die anstehende Maßnahme informiert. Anschließend fand eine ausführliche Erörterung der Planung statt. Die Fragen der Bürger wurden protokolliert und ebenfalls in den Antragsunterlagen, Technische Planung, Anlage 5 dargestellt.

Zusätzlich wurde zur Beteiligung der betroffenen Landnutzer im Vorhabenraum mit Ausnahme einer nicht zu erreichenden Person mit allen entweder vor Ort oder telefonisch das Vorhaben vorgestellt und die Planung erläutert.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat daher durch den Vorhabenträger stattgefunden. Ein Ausbleiben der Beteiligung oder eine Intransparenz des Verfahrens kann nicht festgestellt werden. Die Vorgaben des § 25 Abs. 3 HVwVfG wurden umgesetzt.

Ökonomische Belange

„Das Aufstauen von Kaltluft durch das Dammbauwerk führe zu einer Ertragsminderung auf den davorliegenden Grünlandflächen. Weiterhin Sorge die häufigere, längere und intensivere Überflutung der Flächen innerhalb des Beckens für eine Degradierung dieser Standorte.“

Auf die Ausführungen zur Frischluftzufuhr im Becken wird verwiesen. Es kommt daher zu keinem Aufstauen von Kaltluft und somit zu keiner relevanten Ertragsminderung der Grünflächen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Großteil der Fläche überwiegend im Eigentum des Vorhabenträgers liegt und seit Jahren brachliegt. Nur wenige Flächen werden überhaupt intensiv als Grünland bewirtschaftet. Eine Ertragsminderung bzw. ein Verlust ist nur bei einem Einstauereignis denkbar. In diesem Fall werden jedoch konkrete Entschädigungszahlungen geleistet.

Es ist daher festzustellen, dass die Maßnahme keine relevanten ökonomischen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Grünflächen hat.

Grundstücksverfügbarkeit

„Ein benötigtes Grundstück stehe laut dem Eigentümer nicht zur Verfügung, die Planung sei auch ohne dieses Grundstück möglich.“

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flurstücke (Gemarkung Helsa, Flur 24, Flurstücke 5/3, 19 und 20) für die Errichtung des HRB Helsa ergibt sich aus folgenden zwingenden Gründen:

1. Unerlässlichkeit des Hochwasserrückhaltebeckens: Zahlreiche Studien und Konzepte belegen eindeutig, dass ein wirksamer Hochwasserschutz für die Anwohner im Lossetal ausschließlich durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken gewährleistet werden kann. Alternative Maßnahmen wurden geprüft und erwiesen sich als nicht ausreichend effektiv. Dies wurde durch die eine umfassende Variantenbetrachtung und Standortwahl im Rahmen der Planung bestätigt.
2. Unverzichtbarkeit des Grundstücks für die Realisierung: Die Grundstücke sind als Teil der Dammaufstandsfläche und Dammvorschüttung für die Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens unabdingbar, ohne die die gesamte Umsetzung der Maßnahme nicht möglich ist.

Es lässt sich feststellen, dass sowohl die dringende Notwendigkeit des

Hochwasserschutzes als auch die Unverzichtbarkeit der Grundstücke für die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks eindeutig belegen.

Die Durchführung des Gewässerausbaus kann die Inanspruchnahme des Eigentums Dritter erforderlich machen. Soweit nicht auf der Grundlage privatrechtlicher Einigung die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden können, kommt unter den allgemeinen Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG auch eine Enteignung in Betracht. Die privatrechtlichen Belange des Eigentümers sind hierbei mit den Belangen des Hochwasserschutzes und dem Wohl der Allgemeinheit abzuwägen

Die wasserrechtliche Planfeststellung nach den §§ 67–70 lässt die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse als solche unberührt und überlässt die Enteignung selbst einem gesonderten Enteignungsverfahren. Sie kann aber nach § 71 Abs. 2 die materielle Vorentscheidung über die Zulässigkeit einer Enteignung zu Zwecken des Küsten- und Hochwasserschutzes treffen.

Entsprechend § 71 Abs. 2 WHG ist die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient.

Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb des HRB Helsa sind geeignet, um die Hochwasserrisiken erheblich und dauerhaft zu reduzieren. Der Plan führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Lossetal und führt damit zu einer Verbesserung des Wohls der Allgemeinheit.

Eine Enteignung nach § 71 Abs. 2 WHG ist demnach für die Durchführung des Planes zulässig. Die Entscheidung über eine Enteignung trifft die zuständige Enteignungsbehörde.

Der Einwand wurde dahingehend berücksichtigt, da der Planfeststellungsbeschluss die Eigentumsverhältnisse unberührt lässt und über eine Inanspruchnahme des Grundstücks und eine mögliche Enteignung in einem gesonderten Verfahren entschieden wird.

Planrechtfertigung

In der Vergangenheit kam es an der Losse regelmäßig zu großen Hochwasserereignissen mit erheblichen Schäden, so z.B. in den Jahren 1969, 2007 und 2019.

Seit seiner Gründung im Jahr 1972 plant der WV Losse die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken. Während sich deren Realisierung immer wieder verzögerte, konnten seit der Gründung im Jahr 1972 inzwischen rd. 40 Gewässerausbaumaßnahmen umgesetzt werden und damit der ökologische Zustand der Bachläufe und Auen im Einzugsgebiet der Losse verbessert werden und gleichzeitig auf naturverträgliche Weise „Hochwasserrückhalteräume“ geschaffen werden.

Jedoch auch nach der Umsetzung zahlreicher lokaler Schutzmaßnahmen in den Ortslagen von Helsa, Oberkaufungen und Niederkaufungen sowie im Kasseler Stadtteil Bettenhausen sind die Anlieger der Losse von Hochwasser weiterhin stark gefährdet. Letztmalig überschwemmte die Losse Teile der Ortslagen der vorgenannten Anrainerkommunen im Mai 2019 und richtete dabei erhebliche Schäden an, da trotz der rasch eingeleiteten Abwehrmaßnahmen ganze Straßenzüge und zahlreiche Gebäude unter Wasser gesetzt wurden.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Gemeinden Helsa und Kaufungen erstellte der Wasserverband Losse ein Hochwasserschutzkonzept. Dieses sieht ein Hochwasserrückhaltebecken zwischen Helsa und Eschenstruth, östlich der Leipziger Straße (B7), vor.

Die Errichtung und der Betrieb des HRB Helsa ist deshalb erforderlich, um die Hochwasserrisiken für die Anwohner der Ortslagen zu reduzieren.

Varianten

Der Wasserverband Losse hat im Jahr 2016 an die in den 1990-er Jahren erstellten Betrachtungen der Umweltverträglichkeit zum Bau der geplanten Hochwasserrückhaltebecken sowie weiterer Studien zum dezentralen Hochwasserschutz in den Nebentälern der Losse angeknüpft.

Die Ergebnisse der von der Universität Kassel und der Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Umweltplanung mbH durchgeführten Studien zeigen, dass ein wirkungsvoller Hochwasserschutz für die Losseanlieger ausschließlich durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken im Lossetal zu erreichen ist.

Die im Jahr 2016 durch den Wasserverband beauftragte Vorstudie zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb von Helsa sah vor, dessen Damm zwischen der Bundesstraße 7 im Nordwesten und der Straßenbahntrasse der Linie RT 4 im Südosten zu errichten. Die Vorplanung verdeutlichte, dass für die Errichtung des Dammes mit Nebenanlagen und Zufahrtsrampe größere Auenwaldareale zerstört werden müssten, als das im Zuge der Erstellung der Vorstudie veranschlagt wurde und dass auch weite Bereiche der Quellsümpfe und -bäche im rechtsseitigen Vorland der Losse sowie an der Böschung zur Bahntrasse überbaut würden.

Daher wurde eine zweite Planungsvariante, die eine Verschiebung des Dammes in südliche Richtung vorsieht, entwickelt.

Die Vergleichende Variantenbetrachtung ergab, dass Variante 2 trotz eines größeren Eingriffs in den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu bevorzugen ist. Die Gründe dafür sind:

Geringerer Eingriff in Auenwald: Die Positionierung des Hauptdammes in Variante 2 vermindert den Eingriff in den gesetzlich geschützten Auenwald (FFH-LRT 91E0) um rund 44%.

Vermeidung von Eingriffen in Quellbiotop: Mit Realisierung von Variante 2 werden Eingriffe in gesetzlich geschützte Quellbiotopkomplexe minimiert oder vermieden.

Ausgleichbarkeit der Eingriffe: Die Eingriffe in die Bachauenwälder und Feuchtstaudenfluren sowie die Rodung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder können bei Variante 2 vollständig oder teilweise ausgeglichen werden.

Variante 2 ist daher als Vorzugsvariante für die Errichtung des HRB Helsa planerisch ab dem Jahr 2019 weiter konkretisiert worden.

Wohl der Allgemeinheit

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Das HRB Helsa dient dem Hochwasserschutz. Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb sind geeignet, um die Hochwasserrisiken erheblich und dauerhaft zu reduzieren. Der Plan stellt deshalb keine negative Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar, sondern führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Lossetal und führt damit zu einer Verbesserung des Wohls der Allgemeinheit.

Wasserwirtschaft

Die Verlegung der Losse sowie die Maßnahmen zur Ufersicherung stellen einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 WHG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 HWG ebenfalls der Planfeststellung bedarf.

Diese Planfeststellung ergeht in Zusammenhang mit der Planfeststellung zum Bau und Betrieb des HRB Helsa. In diesem Zusammenhang wird auf die dahingehenden Erläuterungen und Begründung der Maßnahme verwiesen.

Durch den Gewässerausbau ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Eventuelle Beeinträchtigungen werden durch die Festsetzung der vorstehenden Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen.

Der vorgelegte Plan konnte daher festgestellt werden.

Die Genehmigungen gemäß § 22 Abs. 1 HWG werden erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 - 5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Befreiungen gem. § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG werden erteilt, weil die Durchführung der beantragten Maßnahme im Gewässerrandstreifen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 5 WHG werden erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) - d) WHG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Genehmigungen gemäß 78a Abs. 2 WHG werden erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 78a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 WHG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die für die Baudurchführung erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung stellen eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und bedürfen daher nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis.

Durch die nur temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltung während der Bauzeit sowie der geplanten Vorsorgemaßnahmen sind keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG für die vorgesehene Gewässerbenutzung zu erkennen. Daher konnte die Erlaubnis unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 Abs. 1 WHG erteilt werden.

Bewirtschaftungsziele

Im Rahmen der Planfeststellung war zu prüfen, ob durch die Maßnahme eine Verschlechterung des Wasserkörpers nach Art. 4 Abs. 1 a) der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eintritt. Ebenfalls sind nach § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Durch den vorgelegten Konformitätsbeitrag nach WWRL wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und des WHG geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Planungsunterlagen wird verwiesen.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass durch die Maßnahme keine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands und somit auch keine Verschlechterung des Wasserkörpers zu erwarten ist.

Im Hinblick auf das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen.

Hochwasserschutz

Die Notwendigkeit des Hochwasserschutzes im Lossetal ist evident und bedarf einer dringenden planerischen Umsetzung durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb der Ortslage von Helsa.

Vergangene Hochwasserereignisse wie auch Hochwasserereignisse der jüngeren Vergangenheit, insbesondere die Jahre 2016 und 2019, haben die Anliegergemeinden vor massive Herausforderungen gestellt und erhebliche Schäden verursacht.

Trotz zahlreicher lokaler Schutzmaßnahmen, wie Renaturierungen und innerörtlichen Abflussverbesserungen, bleibt das Risiko von Überschwemmungen hoch. Die Losse, ein Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 120 km², ist aufgrund ihrer Topographie und der dichten Besiedlung im Unterlauf besonders anfällig für Hochwasser.

Die Abflusskapazität des Gewässers ist im Ist-Zustand nicht ausreichend, um die Spitzenabflüsse von extremen Hochwasserereignissen abzuführen.

Das Hochwasserrückhaltebecken Helsa wird durch gezielte Reduktion des Abflusses maßgeblich zur Entspannung der Hochwassersituation beitragen und die Anliegergemeinden vor zukünftigen Überflutungen schützen.

Die positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Sicherheit und das Eigentum der Anwohner überwiegen daher die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft deutlich.

Regionalplanung und Raumordnung

Das geplante HRB ist aufgrund seiner überörtlichen Wirkungen und seiner Größe ein raumbedeutsames Vorhaben.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist an dem Standort ein Rückhaltebecken, Planung mittels Symbol festgelegt. Die vorgesehene Fläche ist weitgehend als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Bestand festgelegt. Dieses schließt Hochwasserrückhaltebecken ein.

Diese Festlegung ist überlagert mit Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Diese überlagernden flächigen Festlegungen stehen dem als Ziel im Regionalplan enthaltenen geplanten HRB nicht entgegen.

Unmittelbar angrenzend befinden sich entlang der geplanten HRB-Fläche linienhafte Infrastrukturen. Der Betrieb und die Sicherheit der Schienenstrecke, die ebenfalls als Ziel im Regionalplan enthalten ist, dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt für die auf der Westseite angrenzende Bundesstraße 27.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Nördlich außerhalb des Plangebiets für das Hochwasserrückhaltebecken Helsa liegen die Fundstellen Helsa 5 und Helsa 11. Beide Bodendenkmäler scheinen von der Maßnahme nicht berührt zu werden.

Helsa 5: "Glashütte im Lossetal am Ausgang des Töpfergrunds". Lage: Im Lossetal w des Flusses am Ausgang des von W vom Lewalterbrunnen kommenden steilen Töpfergrunds (Flurkarte: „Im Töpfergrund“; SK 52, Bl. 7: Dietmersgraben) auf einer leicht abfallenden schmalen Geländeterrasse n des über diese Terrasse fließenden Seitenbachs (Liegenschaftskataster: „Töpfergaben“) in der Flur „Königshof“ im Unland (Flur 24, Flurstück 9/1 und vielleicht 68/10). Mittelpunktkoordinaten nach Gauß-Krüger-3 um: 3547730/5679090.

Helsa 11: "Glashütte im Lossetal am Ausgang des Danielsgrunds". Lage: Im Lossetal ö des Flusses und der Bahnlinie Kassel – Hessisch Lichtenau am Ausgang des von SO kommenden Danielsgrunds in der Flur „Hüttstätte“ im Wiesengelände (Flur 24, Flurstück 37/1). Fortsetzung und die eigentliche Lage der Glashütte wohl w davon unter dem Bahndamm. Mittelpunktkoordinaten nach Gauß-Krüger-3 um: 3547825/5679070.

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist § 21 HDSchG zu beachten.

Grundwasserschutz

Mit der Baumaßnahme muss in das Grundwasser eingegriffen werden.

Das o. g. Planungsvorhaben befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dem vorbeugenden Grundwasserschutz beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. beim Maschinen- und Geräteeinsatz oder bei Betankungsvorgängen) während der Durchführung der Baumaßnahme.

Mit den Vorgaben zu den verwendenden Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sowie der Bohrsuspension kann eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Mit den Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten beim Einsatz von Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten sowie bei deren Lagerung werden konkrete Maßnahmen und Handlungen vorgegeben, um Verunreinigungen des Bodens und damit schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.

Durch die Benennung der einzuhaltenden DVGW – Arbeitsblätter wird sichergestellt, dass nur einschlägige Fachfirmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden können, erforderliche Grundwassermessstellen auch entsprechend den Regeln der Technik hergestellt und nur zugelassene Materialien für den Einsatz innerhalb des

Grundwassers eingebaut bzw. verwandt werden.

Altlasten und Bodenschutz

Altlasten:

Es ist festzustellen, dass für den Planungsraum im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des Landes Hessen (FIS AG) keine Altflächen eingetragen sind.

Bodenschutz:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den Antragsunterlagen beschrieben und ausreichend berücksichtigt.

Nach aktuellem Sachstand beläuft sich die Größe der temporär als Baufeld genutzten Flächen auf rund 19.000 m². Als Dammaufstandsflächen, Nebenanlagen sowie Zufahrten und Unterhaltungswege sollen etwa 62.000 m² Fläche dauerhaft überbauten, davon rund 4.100 m² vollständig versiegelt werden. Die Größe der im Einstaufall überfluteten Teilflächen beträgt im ungünstigsten Fall (HQ100) eine rund 135.000 m² große Fläche (vgl. LBP Kap. 4.1, S.30).

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden werden in den vorliegenden Unterlagen ausreichend dargelegt (vgl. LPB Kap. 5.1, V2-V5, V21-V28, V30-31; Bodenschutzkonzept Kap. 6.1, Anlage 3).

Gemäß Anlage 2 der Kompensationsverordnung erfolgte eine gesonderte Bilanzierung der Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sowie der bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen. Der bodenfunktionsbezogene Kompensationsbedarf und die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen wurden analog zu der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des Hessisches Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ermittelt.

Die Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden sind in den Unterlagen ausreichend dargelegt worden.

Der für das HRB Helsa ermittelte bodenfunktionale Kompensationsbedarf ergibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen 24,66 Bodenwerteinheiten (BWE). Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf von 23,22 BWE. Für den noch ausstehenden Ausgleich an BWE wären hierfür rd. 7 ha Fläche erforderlich, mangels verfügbarer Flächen können die entsprechenden und geeigneten Maßnahmen nicht umgesetzt werden. In Anlehnung an § 15 Abs. 6 BNatSchG sind durch das Gutachterbüro Herzog die Kosten für die Kompensation der Funktionsverluste des Bodens errechnet worden und unter Ermittlung geeigneter Maßnahmen aus Ökokonten und Festlegung der zu erwerbenden Punkte entsprechend 382.203 KV Punkte reserviert worden, wovon 312.426 KV Punkte für das Vorhaben HRB Kaufungen

reserviert werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind ausreichend kompensiert worden.

Eine abschließende Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren auf Grundlage der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung- KV gültig vom 10.11.2018, gültig bis 31.12.2026) wurde aufgestellt (vgl. LBP Anlage A-4), diese schließt mit einem Defizit i.H.v. rund 846.838 Biotopwertpunkten ab.

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind hier insbesondere mit Bodeneingriffen und dauerhaften bzw. temporären Bodenfunktionsverlusten aufgrund von Bau- und Aushubmaßnahmen, Auf- bzw. Einbringungen von Materialien sowie der Flächeninanspruchnahme als Arbeitsflächen, BE-Flächen und Zuwegungen verbunden.

In den Antragsunterlagen sind unter Kap. 5.1 des LPB die grundlegenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V2-V5, V21-V28, V30-31) und im Bodenschutzkonzept Anlage 3 die bodenbezogenen Maßnahmenblätter (V4, V21-23, V25-28, V30-31, A24) zum Schutz des Bodens beschrieben.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass durch eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung bodenfachliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Bauvorbereitung ausreichend berücksichtigt und deren Einhaltung auch während der Bauausführung überwacht wird.

Die Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S.d. § 4 BBodSchV ist der Größe und Eingriffsrelevanz des Projektes angemessen.

Durch die Nebenbestimmung 6.2 wird im Zusammenhang mit der ohnehin bereits vorgesehenen ökologischen Baubegleitung die Nutzung von Synergieeffekten durch Zusammenfassung mit der bodenkundlichen Baubegleitung i.S. einer übergreifenden "Umweltbaubegleitung" eröffnet.

Die Antragsunterlagen enthalten hinreichende und konkrete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz. Diese werden durch die formulierten Nebenbestimmungen weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

Meine Zuständigkeit folgt aus §§ 15 u. 16 HAItBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV).

Naturschutz

Eingriffsregelung und Artenschutz

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie das Ausgleichs- und Ersatzkonzept enthalten gemäß § 15 BNatSchG Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeiden und kompensieren. Ferner werden im Fachbeitrag Artenschutz (ASP) Maßnahmen genannt, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte lösen sollen. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen des LBP und der ASP können die festgestellten Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Arten nicht vollständig vermieden oder kompensiert werden. Um eine Zulassungsfähigkeit gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG herzustellen und artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde weitere Regelungen erforderlich, die nachfolgend in Form von Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HVwVfG aufgeführt sind.

Zu NB 7.1: Die im Zusammenhang mit natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen abzuarbeitenden Vorgaben sind komplex und vielfältig und erfordern im Baubetrieb fachliche Sachkenntnis. Es ist daher erforderlich, eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) als überwachende Instanz einzusetzen, die die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben und Regelungen sicherstellt. Mit der frühzeitigen Benennung der ÖBB wird ein direkter Kommunikationsweg hergestellt, der eine unmittelbare und zügige Abstimmung ermöglicht. Die Dokumentation des Bauablaufes in Wochenberichten gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG und die zeitnahe Übersendung ermöglicht der Behörde im Falle von Abweichungen oder Zuwiderhandlungen gegen Auflagen schnellstmöglich nachregeln zu können.

Zu NB 1.5/1.6: Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen

abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers im Zuge des Betriebes überwachen zu können.

Zu NB 7.2: Eine deutliche Kennzeichnung der Baustelleneinrichtungsflächen über den Zeitraum der Bauarbeiten stellt sicher, dass es nicht zum unbeabsichtigten Befahren von nicht für den Baubetrieb vorgesehenen Flächen kommt. Bei hochwertigen und teilweise nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, wie den Quellbiotopkomplexen, ist das Baufeld zusätzlich über einen Bauzaun abzugrenzen, da Schäden in diesen Biotopen schwer bzw. nicht wiederherstellbar sowie nicht zulässig sind. Außerdem dient diese Schutzmaßnahme dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.3: Die Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten ist erforderlich, um eine Überprüfung der mit dem Bauablauf einhergehenden Auflagen und Regelungen zu ermöglichen und ggf. die behördliche Steuerung sicherzustellen. Die Fällungsarbeiten erfolgen in einem jahreszeitlichen Fenster, in dem sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Flächen nicht als Aufenthalts- oder Fortpflanzungshabitat von Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus genutzt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Die Entfernung von Sträuchern und Schnittgut dient der Vermeidung von nachträglichen Ansiedlungen von Tieren im Baufeld mit Beginn der Fortpflanzungszeit.

Zu NB 7.4: Laut den faunistischen Untersuchungen kommen im Eingriffsgebiet Arten vor, die Baumhöhlen und –spalten als Quartiere nutzen. Mit einer Höhlen- und Spaltenkontrolle an Bäumen unmittelbar vor der Fällung wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen und damit der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung, bzw. während der Bauphase keine Individuen ansiedeln können. Ferner ist die Chance für das Auffinden von Niststrukturen in der laubfreien Zeit am größten und die Quartiernutzung gering.

Zu NB 7.5: Die Verminderung des Angebotes an Höhlen und Spalten bedingt eine Verschlechterung der Qualität des Gebiets in seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor allem für die Avifauna des Gebietes. Die Erhaltung dieser Funktion wird über das Anbringen künstlicher Quartiere sichergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewahrt bleiben muss, sind die künstlichen Quartiere innerhalb desselben Jahresviertels funktionsfähig zu errichten. Mit der Kompensation von Fledermausquartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit für Fledermäuse aufweisen. Die Vorgaben zur Standortwahl sowie die Verortung dienen der Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme.

NB 7.6: Mit der Lage der Baumaßnahme im Auenbereich der Losse, ist davon auszugehen, dass sich nach den Rodungsarbeiten in Fahrspuren Kleinstgewässer als potentielles Laichhabitat für Amphibien bilden werden. Die Verschüttung von Kleinstgewässern vor Beginn der Laichzeit stellt sicher, dass sich in den Baufeldern mit

der Aufnahme der Bautätigkeit und der Herrichtung der Bauflächen keine Tiere zum Laichen einfinden oder aufhalten können, sodass somit artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

NB 7.7: Für die Besiedlung des Gebietes mit der Haselmaus wird von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen. Demnach sind auf den Flächen der Baufelder 1-3 winterschlafende Haselmäuse zu erwarten. Der frühestmögliche Termin für den Beginn der Stubbenrodung wird auf Mitte Mai festgesetzt, da erst dann sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse den Winterschlaf beendet haben und es bei der Baufeldräumung und -einrichtung (Stubbenrodung, Erdarbeiten) zu keinen Tötungen und damit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Ein früheres Erwachen wurde bei durchgehend warmer Witterung in der Fachliteratur dokumentiert und kann daher bei einem entsprechend günstigen Wettergeschehen zugelassen werden.

Zu NB 7.8: Die Eingriffsausgleichsbilanzierung wurde mit Grüneintrag korrigiert. Hintergrund ist, dass im Zuge der Prüfung die Änderung von Biotoptypen gem. KV notwendig wurden: Die Typnummer 01.149 Neuanlage von Auenwald/Bruchwald auf einer Fläche von 12.018 m² wurde korrigiert, da dort Eichen- und Hainbuchenheister gepflanzt werden sollen. Die Neuanlage dieses Waldtyps ist daher mit der Kategorie „Eichenaufforstung vor Kronenschluss (Typ.-Nr. 01.136 mit 33 WP) zu bilanzieren. Diese ist passend, da u.a. Eichenheister gepflanzt werden sollen.

Im Bereich des Auflastfilters soll der Nutzungstyp „Sonstige Magerrasen (Typ.-Nr. (B) 06.480 mit 69 WP) auf einer Fläche von 2.629 m² hergestellt werden. Ziel ist eine artenreiche Magerrasenfläche mit lückiger Vegetationsschicht. Dieser Nutzungstyp ist mit (B) gekennzeichnet und somit nur unter bestimmten Bedingungen für einen Zielnutzungstyp zu verwenden. Aufgrund des anthropogen hergestellten Untergrunds kann meiner Meinung nach dieser Biotoptyp nicht verwendet werden. Nach meiner Einschätzung ist die Fläche mit dem Biotoptyp „Naturnahe Grünlandanlage (Typ.-Nr. 06.370 mit 25 WP)“ zu bilanzieren.

Die Nebenbestimmung regelt gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG den Umgang mit den nicht zu kompensierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und mit dem Ausgleich der gemäß den Antragsunterlagen durch ein Ökopunktekonto erfolgen soll.

Zu NB 7.9: Durch das Planungsbüro WAGU GmbH wurde ein Eingriffsausgleichskonzept erarbeitet. Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Zu NB 7.10: Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG und dem Schutz des Schutzgutes Wasser.

Zu NB 7.11: Entscheidendes Kriterium für eine CEF-Maßnahme ist, dass sie vor einem

Eingriff, in direkter funktionaler Beziehung, zur Baumaßnahme umgesetzt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität ist also ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme. Durch die Vorlage eines Monitoringkonzeptes wird die Eignung der Flächen fortlaufend sichergestellt. Durch das beinhaltete Risikomanagement kann nachgesteuert werden, wenn die Zielpflanzen sich verringern oder ausbleiben sollten. Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.12: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.13: Dient dem Schutz des Schutzgutes „Boden“ sowie der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.14: Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass bei den Bautätigkeiten die genannten DIN-Normen beachtet werden und somit gleichzeitig Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter minimiert werden. Dient also der Eingriffsvermeidung und -minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.15: Die Regelung dient dem Entgegenwirken der Florenverfälschung und regelt im Sinne des § 40 BNatSchG die Verwendung von standortgerechtem, gebietsheimischen Saatgut bzw. autochthonen Gehölzen.

Zu NB 7.16: Die Mitteilung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich, um die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen zu können.

Zu NB 7.17: Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

Zu NB 7.18: Der Biber (*Castor fiber*) wurde in der Planung nicht betrachtet, da er während der Erstellung der Genehmigungsunterlagen nicht im Vorhabenraum anzutreffen war. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren wurde mit Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz vom 18.03.2024 das Vorkommen eines Bibers im Vorhabenraum dokumentiert. Die Besiedlung des Planungsraumes wurde durch die Obere Naturschutzbehörde in einem Ortstermin am 26.03.2024 durch Inaugenscheinnahme bestätigt. Der Biber ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Der Biber ist zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 14 Buchst. b BNatSchG ist der Biber deshalb besonders und streng geschützt. Für ihn gelten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Um die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden bzw. auszuschließen ist die artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuholen. Bei Beeinträchtigung der Lebensstätte sind geeignete CEF-Maßnahmen zu planen. Die Maßnahmen sind vor Bauausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Zu NB 7.19: Durch die Vorlage eines Pflegemanagementplanes wird die Eignung der Grünlandflächen im Staubecken des HRB Helsa fortlaufend sichergestellt. Durch das beinhaltete Risikomanagement kann nachgesteuert werden, wenn die Zielbiotoptypen sich verringern oder die Entwicklung ausbleiben sollten. Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG. Zudem sind die Mahdzeitpunkte der Flächen auf die Phänologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*, Syn.: *Maculinea nausithous*) anzupassen, da dieser besonders durch ungünstige Landnutzung im Grünland (Mahdzeitpunkte) gefährdet ist. Wichtig ist eine Grünlandnutzung, die den Lebenszyklus der Art berücksichtigt. Dazu zählen u. a.: extensive Bewirtschaftung, frühe erste und späte zweite Mahd von wüchsigen Beständen, Schnitt ausreichend hoch über dem Boden und jährlich wechselnde Mahd von Saumstrukturen. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 14 Buchst. b BNatSchG gehört auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu den besonders und streng geschützten Arten, für die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten. Die Nebenbestimmung dient zudem der Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.20: Die faunistische Erfassung deckt im Südosten nicht den gesamten Vorhabenraum ab (s. Planunterlagen, wie im Erörterungstermin diskutiert), somit ist eine Aktualisierung der Planunterlagen notwendig. Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu NB 7.21: Um die ökologische Verträglichkeit dieser zwingend notwendigen Maßnahme zu erhöhen, ist ein Konzept für einen Probestau mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Vorlage des Ablaufplanes dient der Festsetzung von Regelungen zur Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem naturschutzfachlich hochwertigen Auenareal der Losse, sind mehrere Bereiche betroffen, die nach § 30 BNatSchG als geschützte Biotope eingestuft sind. Durch die im Zuge der Variantenprüfung gewählte Planungsvariante 2 wurden alternativ unvermeidbar einhergehende Zerstörungen, insbesondere der wegen ihrer Seltenheit im hiesigen Naturraum naturschutzfachlich hochgradig relevanten Quellbiotopkomplexe, verhindert. Allerdings können Flächenverluste geschützter Biotope aufgrund der Hochwertigkeit der Biotope im Lossetal nicht gänzlich vermieden werden.

Die Häufigkeit des Vorkommens gesetzlich geschützter Biotope verursacht insbesondere im Bereich der dauerhaft zu überbauenden Flächen bei jedem möglichen Alternativstandort unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen.

Durch das Vorhaben werden die nachfolgend tabellarisch dargestellten Biotope erheblich beeinträchtigt:

Biotoptyp:	Flächengröße (m²)	Verlust (m²)	Verlust (%)
01.122 - Bachauenwald	51.600	2.750	5
02.310 - Ufer- und Sumpfbüschel auf feuchten bis nassen Standorten	4.000	1.350	34
02.320 - Ufergehölzsaum, standortgerecht mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	800	550	69
05.117 - Sickerquellen und Quellfluren (Helokrenen)	400	10	3
05.212 - Bäche ohne flutende Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 2 oder besser	1.550	400	26
05.214 - Bäche ohne flutende Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter	12.100	900	7
05.460 - Feucht- und Nassstauden- fluren an Fließgewässern	6.300	1.450	23
06.113 - Sonstige Nassstaudenfluren	3.500	250	7

06.117 - Feucht- und Nasswiesenbrachen	1.900	250	13
06.310 - Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen	33.500	1.250	4

Wie vorab dargestellt, sind neben den hauptsächlich natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche, auch magere Flachland-Mähwiesen, welche die Wertigkeit eines LRT 6510 besitzen, von der Baumaßnahme betroffen. Diese und weitere in der Tabelle ersichtliche Biotoptypen stellen gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme wird erheblich in diese besonders geschützten Biotope eingegriffen.

Während der Bauphase werden baufeldübergreifende Maßnahmen getroffen, sodass Bereiche, die nicht zwingend überbaut werden müssen, geschont werden.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG können unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden.

Nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in § 30 BNatSchG Biotope sind geplant, diese sind auch detailliert in der Anlage A-2 „Systematische Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen“ aufgeführt.

Baufeld 1

1. Maßnahme A 3 - Neuanlage eines Quellbiotops als Ausgleich für den Verlust einer Sickerquelle (30m²)
2. Maßnahme A 12 - Entwicklung von Ufer- und Sumpfbüschen durch Umpflanzung von Gehölzen aus zu räumenden Arealen (600m²)
3. Maßnahme A 13 - Entwicklung von Feucht- und Nassstaudenfluren (4.100m²)
4. Maßnahme A 14 - Neuanlage von Bachauenwald (3.250m²)
5. Maßnahme A 16 - Neuanlage eines naturnah strukturierten Losseabschnittes (500m²)

Baufeld 2

1. Maßnahme A 4.2 - Wiederherstellung der temporär beanspruchten extensiv genutzten Flachland-Mähwiese (550m²)
2. Maßnahme A 14 - Neuanlage von Bachauenwald (1.300m²)

Baufeld 3

1. Maßnahme A 4.2 - Wiederherstellung der temporär beanspruchten extensiv genutzten Flachland-Mähwiese (200m²)
2. Maßnahme A 12 - Entwicklung von Ufer- und Sumpfbüschen durch Umpflanzung von Gehölzen aus zu räumenden Arealen (1.300m²)
3. Maßnahme A 14 - Neuanlage von Bachauenwald (4.650m²)
4. Maßnahme A 16 - Neuanlage eines naturnah strukturierten Losseabschnittes (650m²)

Externe Fläche (CEF-Maßnahme)

1. Entwicklung von extensiv genutzten Talglatthaferwiesen durch Nutzungsvorgabe (1.350m²)
2. Entwicklung einer Feuchtwiese durch Vernässung und Nutzungsintensivierung (300m²)

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen können die erheblich beeinträchtigen Biotopfunktionen wiederhergestellt und gemindert werden. Durch natürliche Sukzession werden sich die beeinträchtigten Biotope, die nicht dauerhaft überbaut werden, innerhalb weniger Jahre wieder entwickeln können.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen damit vor.

Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird eine Entscheidung über eine nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausnahme durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Das erforderliche Einvernehmen gem. § 48 Abs. 1 HeNatG wird auf Grundlage der formulierten Nebenbestimmung Nr. 7.9, welche den Ausgleich für Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und deren Funktion regelt, sowie der vorab aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen erteilt.

Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Der Vorhabenraum ist nicht Teil eines Natura 2000-Gebietes. In der näheren Umgebung liegen die FFH-Schutzgebiete DE-4724-306 „Lossetal bei Fürstenhagen“ (ca. 1,2 km Entfernung) und DE-4723-302 „Heubruchwiesen bei Eschenstruth“ (ca. 1,4 km Entfernung).

Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können auf Grund der Lage und

Distanz zum Projektraum ausgeschlossen werden. Eine deutliche Verschlechterung der funktionalen Vernetzung der Schutzgebiete ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.

Mit Verweis auf die entsprechenden Untersuchungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der umliegenden Schutzgebiete zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann folglich ausgeschlossen werden.

Forst

Anhand der gesamten vorliegenden Antragsunterlagen wird die forstrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 hessisches Waldgesetz (HWaldG), zur dauerhaften und vorübergehenden Rodung von 1,3402 ha Wald zum Zweck des Baus und des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa, mit der Maßgabe der anschließenden Wiederbewaldung, erteilt. Die Wiederbewaldung wird gemäß § 14 Abs. 1 hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigt. Sie hat mit Bachauenwald (0,9399 ha) im Verband 2m x 2m mit Schwarzerle zu erfolgen. Die Wiederbewaldung der restlichen Fläche (0,4003 ha) hat im Verband 2m x 1m mit Stieleiche zu erfolgen, des Weiteren ist dieser Bereich 5 Jahre nach Pflanzung der Stieleichen im Verband 2m x 2m mit Hainbuchen zu unterbauen. Weiterhin wird die Bewaldung von 1,3853 ha gemäß den Unterlagen vom 07.12.2023 (siehe Waldbilanz und Karten) nach § 14 HWaldG genehmigt.

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen, forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Der Wasserverband Losse beabsichtigt den Neubau des HRB Helsa. Dabei werden am Standort des HRB in den angrenzenden Wäldern umfangreiche Waldrodungen erforderlich, um das technische Bauwerk erstellen zu können.

Die Rodungsgenehmigung kann zu diesem Zweck erteilt werden. Die dargelegten Ersatzaufforstungen werden als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald nach § 12 Abs. 4 HWaldG genehmigt.

Nebenbestimmung 8.1 dient in Anlehnung an § 4 Abs. 2 HWaldG dazu, die negativen Einflüsse auf den verbleibenden Bestand und die Bodenstruktur zu vermeiden und die angrenzenden Waldflächen und Vegetation vor Schäden zu schützen.

Nebenbestimmung 8.2 dient der Beachtung und Umsetzung des § 12 Abs. 6 HWaldG.

Nebenbestimmung 8.3 dient der Information der für den Vollzug des Forstrechts zuständigen Unteren Forstbehörde in örtlicher Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 HWaldG und weiterhin zur Abstimmung von Holzerntemaßnahmen, -lagerung und -bringung.

Nebenbestimmung 8.4 dient dazu, sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen der

Waldumwandlung zeitnah ausgeglichen werden.

Nebenbestimmungen 8.5, 8.6 und 8.7 dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege der Ersatzaufforstung.

Bergaufsicht

Durch das Vorhaben werden keine öffentlich-rechtlich zu vertretenden Belange des Bergbaus berührt.

Fernstraßen-Bundesamt

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Das Vorhaben befindet sich mehr als 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, entfernt. Das Vorhaben bedarf demnach der Zustimmung, welche unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen erteilt werden konnte. Diese begründen sich wie folgt:

Zu Ziffern 13.1 bis 13.8

Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden.

Zu Ziffer 13.9

Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machen können.

Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt. Sollten sich im weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von unserer Zustimmung abweichen, ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte ausschließlich auf Grundlage der

Darstellungen in den Planunterlagen. Abweichungen von diesen Unterlagen und Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. An der sofortigen Vollziehung der Plangenehmigung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige hinausgeht, dass die Maßnahme selbst rechtfertigt.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich daraus, dass die unmittelbare Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme dringend geboten ist, um den Hochwasserschutz im Lossetal zu gewährleisten. Sie dient insbesondere der präventiven Gefahrenabwehr und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Mit der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ggf. bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit abzuwarten, würde dem Ziel eines bestmöglichen Schutzes der betroffenen Rechtsgüter zuwiderlaufen. Dem öffentlichen Interesse kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der angeordneten Maßnahmen im gebotenen Umfang Geltung verschafft werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse in der Vergangenheit, zuletzt in 2019, und der sich abzeichnenden Extremwetterlagen in der Zukunft, muss von vergleichbaren und auch gravierenderen Ereignissen in den nächsten Jahren ausgegangen werden, denen man mit geeigneten Hochwasserschutzmaßnahmen begegnen muss. Die Umsetzung zahlreicher lokaler Schutzmaßnahmen in den vorliegend betroffenen Bereichen reicht bisweilen nicht aus, um die Gefahrensituation zu reduzieren. Vielmehr besteht diese nach wie vor. Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr ist deshalb eine besondere Eilbedürftigkeit der Maßnahmenumsetzung zu begründen. Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Verwaltungsstreitverfahrens darf nicht dazu führen, die bestehenden Hochwasserrisiken für die Anwohner der Ortslagen auch in den nächsten Jahren aufrechtzuerhalten, sodass hier das öffentliche Interesse am Vollzug überwiegt.

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Dient ein Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans nach § 71 Abs. 1 WHG bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Entsprechend § 71 Abs. 2 WHG ist die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient.

Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb des HRB Helsa sind geeignet, um die Hochwasserrisiken erheblich und dauerhaft zu reduzieren. Der Plan führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Lossetal und führt damit zu einer Verbesserung des Wohls der Allgemeinheit.

Das HRB Helsa dient somit dem Hochwasserschutz und dem Wohl der Allgemeinheit. Für die weitergehende Betrachtung wird auf die vorangegangene Begründung zum Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Die Enteignung nach § 71 Abs. 2 WHG ist demnach für die Durchführung des Planes zulässig. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 WHG bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans bedarf, es wird hier jedoch aus Gründen des transparenten Verwaltungsverfahrens explizit genannt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel,

Klage erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, die Klage zu begründen, und einen bestimmten Antrag zu stellen. Klagen, die per E-Mail oder telefonisch erhoben werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung.

Kassel, den 23.09.2024

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 016/1-2023/18

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

gez. Weinmeister

(Regierungspräsident)

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Planfeststellungsbeschluss und Gehobene Erlaubnis für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Helsa

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 016/1-2023/18